Stat.
0
18.

Stat. o. 18.

Leitfaden

der

Statistik

des

Königreichs Baiern

zu

Vorlesungen und zum Selbstunterrichte

von

D. Johann Christian Fick.

Erlangen

bei C. G. F. Breuning

1811.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Vorrede.

Zum Gebrauch bei meinen Vorlesungen über die Statistik des Königreichs Baiern, sind diese Bogen dem Drucke übergeben worden; sie müssen also vorzüglich nur als ein Leitfaden des mündlichen Vortrags angesehen werden; vieles ist daher absichtlich nicht aufgenommen, vieles nur kurz berührt, und erwartet eine weitere Darstellung im Vortrage. Doch nahm ich bei der Ausarbeitung darauf Rücksicht, daß das Büchlein auch andern, die kein Kollegium darüber hören, einigen Nutzen gewähren möge; indem sie sich eine allgemeine Kenntniß unsers Vaterlandes, besonders auch der Regierungsverfassung und der Regierungsverwaltung, daraus verschaffen können. Wer sich dann genauer und umständlicher unterrichten will, wird das statistisch-topographische Handbuch von Baiern in 5 Bänden, welches so eben von Herrn Professor Keyser in Augsburg unter der Presse ist, ganz dazu geeignet finden.

Ausser den vorhandenen besten und neuesten geographischen und statistischen Quellen, benutzte ich das Regierungsblatt von seinem Anfang bis auf unsere Tage, und das Staatshandbuch. Hie und da finden sich eingestreute Bemerkungen, die besonders dem Lehrer Veranlassung geben, allgemeine Ansichten und Vergleichungen aufzustellen.

Als der Druck des Werkchens begann, hoffte ich, daß die Organisation der Provinz

Bai-

II. Karakter der Staatsform S. 68.
III. Der Monarch und dessen Haus S. 68 — 72.
IV. National-Repräsentation S. 72.
V. Titel S. 72.
VI. Wappen S. 72 — 74.
VII. Kronämter S. 74 — 75.
VIII. Ritterorden S. 75.
Dritter Abschnitt. Staatsverwaltung S. 76.
I. Uebersicht der Staatsverwaltung S. 76.
II. Höchste Staatskollegien S. 76 — 78.
III. Justizverwaltung S. 79 — 83.
1) Gesetze S. 79.
2) Gerichte S. 79 — 83.
IV. Polizeiverwaltung. S. 83 — 84.
1) Polizeipflege S. 83 — 84.
2) Anstalten zur genauern Kenntniß für die Regierung S. 84.
3) Anstalten zur Vermehrung und Erhaltung der Volksmenge S. 85.
a) Einwanderungen S. 85.
b) Medizinalwesen S. 85 — 87.
4) Vorsorge für Wittwen, Waisen und Arme S. 87.
5) Sicherheitsanstalten S. 87.
Wasser- Brücken- und Strassenbau S. 88 — 90.
V. Staatsökonomische Verwaltung S. 90.
Die Staaseinkünfte S. 90.
Einnahme S. 91 — 92.
Das Finanzministerium besteht aus folgenden Sektionen: S. 92.
1) Generalforstadministration S. 92 — 93.
2) Generalzoll- und Mauth-Direktion S. 93.
3) Generaladministration der Salinen S. 93.
4) Generalbergwerksadministration S. 93.
5) Steuer- und Domänensektion S. 94 — 95.
Unmittelbare Steuerkatasterkommission S. 95.
Das Stiftungs- und Kommunalvermögen. S. 95—99.
VI. Militärverfassung S. 99—101.
Auswärtiges Verhältniß, Friedensschlüsse und Verträge S. 102.
Anhang: Kurze Anweisung für diejenigen, welche die höhern Lehranstalten verlassen, und in Staatsdienste treten wollen S. 102 — 106.

Lite-

Literatur der Statistik und Geographie des Königreichs Baiern.

Geographisch-statistisch-topographisches Lexicon von Baiern. 3 Bde. Ulm, 1796 ꝛc. 8.

Höck's Zusätze und Berichtigungen dazu. Ulm, 1802. 8.

Lor. Westenrieder, Erdbeschreibung der baierisch-pfälzischen Staaten. München, 1784. 8.

— Beiträge zur erbländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft. 4 Thle. München, 1788 — 92. 8.

J. Hazzi, statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern. 4 Th. München, 1803. ꝛc. 8.

J. Geo. Prändl, Erdbeschreibung der gesammten pfalzbairischen Besitzungen. 2 Th. Amberg, 1805 ꝛc. 8.

Franz Xaver Müller, kurze Erdbeschreibung des Königreichs Baiern in seiner neuen Konstitution. Straubing, 1809. 8.

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. 4 Th. München, 1809 — 1810.

J. Christ. Freih. v. Aretin, Literatur d. bairischen Geographie und Statistik. 1. Th. München, 1810. 8.

G. H. Kayser, Statistik des Königreichs Baiern. Erster Kursus. München, 1809. 8.

(Derselbe hat eine ausführliche Statistik, in 4 Bänden, in Erlangen bei J. J. Palm angekündiget.)

Elementargeographie des Königreichs Baiern. München, 1810 8.

Statistische Uebersicht der im J 1810 der Krone Baiern zugefallenen Länder nach den neuesten Quellen entworfen. Von Höck.

Einzelne Provinzen und Städte.

v. Breisach, historisch-topographische Beschreibung des Herzogthums Neuburg. 1780. 8.

J. Bichel, Beschreibung der obern Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg. München, 1783. 4.

Jos. v. Destouches, statistische Darstellung der Oberpfalz und ihrer Hauptstadt Amberg. 3 Theile. Sulzb., 1809. 8.

F. A. Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg. 2 Thle. Bamberg, 1797. 8.

J. B. Roppelt, topographische Beschreibung des Hochstifts und Fürstenthums Bamberg. Nürnberg, 1801. 8.

J. Bernh. Fischer; statistische und topographische Beschreibung des Fürstenthums Anspach. 2 Th. Anspach, 1787. 8.

G. W. A. Fikenscher, Topographie des Fürstenthums Baireuth. Nürnberg, 1808. 8.

Köppels Briefe über die beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth. Erlangen 1794. 1795. 8.

Vertraute Briefe über das Fürstenthum Baireuth. Berlin und Baireuth, 1794. 8.

(Von

(Von Weitershausen) Gegenwärtiger Zustand der Landshauptmannschaft Hof. Baireuth, 1792. 8.

Kapps alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften in dem Fürstenthum Baireuth. Baireuth, 1793. 8.

P. Phil. Wolf, kurzgefaßte Geschichte, Statistik u. Topographie v. Tyrol. München, 1807. 8

Lorenz Hübner, Beschreibung des Erzstifts Salzburg. 3 Bände. Salzb. 1797. 8. — Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg. 2 Theile Salzburg, 1792. 8

v. Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden. ꝛc. 2 Th. Salzb, 1810. 8. — Das Innviertel und Hausrückviertel, statistisch dargestellt im Anfange des Jahres 1810. Salzb. 1810. 8.

Neue Geographie des Erzstifts Salzburg Salzburg, 1796. 8.

Vierthalers Reise durch Salzburg. 8. Salzb. 1799.

Schultes Reise auf den Glockner. Wien, 1804. 4 Theile 8.

Nachrichten über das Erzstift Salzburg nach der Säkularisation. Passau, 1800 2 Bd. 8.

Sammlung der geographisch-statistischen und hierarchisch-publicistischen Beiträge des Hrn. von Bleul über das Herzogthum Salzb.

F. S. Meidinger, historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte der pfalzbaierischen Rentämter. München, Burghausen, Landshut und Straubing, 1790 8. — Beschreibung der Haupt- und Universitätsstadt Landshut. 2 Th. Landsh., 1805. 8.

Das Innviertel mit dem Hausrückviertel, 1810.

Das Salzburger Intelligenzblatt von 1810.

Lorenz Hübner, Beschreibung der Hauptstadt München und ihrer Umgebungen. 2 Th. München, 1803 8.

Münchens Merkwürdigkeiten. Ein Taschenbuch für jeden Fremden und Kunstfreund. München, 1811.

Paul von Stetten, Beschreibung der Reichsstadt Augsburg. Augsb., 1788. 8.

Kaysers Versuch einer kurzen Beschreibung der Stadt Regensburg. Regensburg, 1797. 8.

J. H. Haid, Ulm mit seinem Gebiete. Ulm, 1786. 8.

Papst, Beschreibung der Stadt und Universität Erlangen.

(Rebmann) Briefe über Erlangen. Frankfurt und Leipzig, (Gera bei Heinsius) 1790.

Karten.

K. Baiern und die Ober-Pfalz, gezeichnet von Güssefeld und verbessert 1807.

Die baierische Monarchie, entworfen in zwei Blättern von Conrad Mannert. Nürnberg bei Homanns Erben, 1808.

Karte vom Königreich Baiern nach den bewährtesten astronomischen Ortsbestimmungen ꝛc. Augsburg 1808.

Das Königreich Baiern nach seinen Kreisen abgetheilt und herausgegeben von Homanns Erben. Nürnberg, 1810.

Die baiersche Monarchie nebst Baireuth, Salzburg und dem Innviertel, aus Sotzmanns ꝛc. Nürnberg bei Schneider und Weigel. 1810.

Postkarte von Baiern, entworfen auf Befehl Sr Maj. des Königs von dem königl baierischen Ingenieur Geographen ꝛc. A. von Coulon, 1810. (Und viele Specialkarten.)

Erster Abschnitt.

Grundmacht des Staats.

I. Länderbestand und deren physische Beschaffenheit.

1) Lage und Grenzen. 2) Flächeninhalt. 3) Oberfläche und Abdachung. 4) Boden. 5) Gebirge. 6) Waldungen. 7) Gewässer. 8) Klima.

II. Einwohner.

1) Bevölkerung. 2) Bewohnungen. 3) Nationalverschiedenheit. 4) Religionsverschiedenheit. 5) Politische Verschiedenheit.

III. Kultur des Bodens, Produkte und Gewerbe.

1) Uebersicht der Kultur. 2) Naturprodukte. 3) Kunstfleiß 4) Handel. 5) Münzen, Maaß und Gewichte.

IV. Wissenschaftliche Kultur.

1) Uebersicht der wissenschaftlichen Kultur. 2) Erziehungs- und Lehranstalten. 3) Höhere Anstalten für wissenschaftliche Bildung. 4) Anstalten für die höheren Künste.

I. Länderbestand und ihre physische Beschaffenheit.

1) Lage und Grenze.

Das Königreich Baiern liegt zwischen dem 46° 22′ — 50° 25′ N B. und 27° 20′ — 31° 30′ O. L. Gegen O. grenzt es an Oestreich; gegen N. an königl. Sächsisches und herzoglich sächsisches Gebiet, ans Reussische und das Großherzogthum Würzburg; gegen W. an das Großherzogthum Würzburg, Königreich Wirtemberg; gegen S. an die Republik Helvetien, Königreich Italien und die illyrischen Provinzen. Natürliche Grenzen sind im S. die tridentinischen Alpen, im O. die böhmischen Grenzgebirge, und im N. das Fichtelgebirg und der östliche Theil des thüringer Waldes. Im W. sind besonders die Donau, Iller und Tauber zum Theil als natürliche Grenze zu bemerken.

2) Flächeninhalt und Eintheilung mit der Bevölkerung.

Baiern besteht gegenwärtig aus vielen, ehemals bei der deutschen Verfassung getrennten, Staaten, die jetzt in ein Ganzes vereiniget und in neun Kreise und zwei Stadtkommissariate getheilt

theilt

theilt sind *). (S. Tabelle über Flächeninhalt ꝛc.)

3) Oberfläche und Abdachung.

Die Oberfläche ist sehr verschieden; indeß im S. (in Tyrol und Salzburg, dem Inn- und Salzachkreise) und im N. hohe Gebirge vorhanden sind, befindet sich südlich der Donau ein großer, fast ganz ebener Landesstrich. In den andern Gegenden wechseln blühende Thäler mit herrlich bewachsenen Bergen ab. Nach zwei Hauptflüssen (und einem Meere hin,) geht die Abdachung von dem größten Theile des Reichs: nach der Donau und dem Main. Fast alle südlich der Donau entspringenden Flüsse ergießen sich in dieselbe; auch in das nördliche Ufer dauert die Abdachung, an der östlichen Grenze, bis nach dem Fichtelgebirge fort, während dem sie westlicher früher aufhört, und der Main das Flußbett alles abzuführenden Gewässers wird. Da das Fichtelgebirg gegen alle vier Himmelsgegenden Abdachung hat, so laufen die auf der nördlichen Seite entspringenden Gewässer nördlich; ihr Flußbett ist die Sale. Auch zwischen dem Main und jenem Flusse läuft an der nördlichen Grenze des Reichs

*) Das ganze Königreich wird zum Behuf der Steuerrektifikation aufs genaueste vermessen, unter der besten Aufsicht und mit den vortreflichsten Instrumenten. Wenn diese wichtige Arbeit vollendet ist, dann hat kein Staat eine solche genaue Uebersicht seiner Oberfläche als der Baiersche.

Reichs die Abdachung fort, und einige kleine Flüsse fallen in die Sale. Da auch die südliche und östliche Abdachung der tridentinischen Alpen noch zum Königreich Baiern gehöret, so entspringen hier mehrere Flüsse, die sich südlich ins adriatische Meer und östlich in die untere Donau ergießen.

Das Königreich Baiern sendet also seine Gewässer nach allen Himmelsgegenden. (s. den Abschnitt Gewässer.)

4) Boden.

Der Boden ist zwar sehr verschieden, allein im Ganzen genommen, gehört er zu dem vorzüglichsten in Deutschland. Der Inn- und Salzachkreis sind, wegen ihrer hohen Gebirge, zwar nicht so fruchtbar, als der Rezat- und südwestliche Mainkreis; doch auch hier giebt es schöne, fruchtbare Thäler, wo durch das Zurückprellen der Sonnenstrahlen die Vegetation in den Sommermonaten sehr geschwind und stark vor sich geht. Diese Gebirge selbst werden zu einer vortreflichen Alpenwirthschaft benutzt. Zu den weitern gebirgigen und minder fruchtbaren Gegenden gehören der östliche und nördliche Theil des Mainkreises und die Grenze gegen Böhmen. Ohngeachtet der hohen Lage, werden auch da, durch den Fleiß der Bewohner, fast alle ihre Bedürfnisse erzielt. Der untere Donau- und der Isarkreis, sind größtentheils von gutem Boden und zum Ackerbau vorzüglich, obgleich besonders noch zwei sogenannte Moose (das Donau- und Isarmoos)

moos) von schlechter Beschaffenheit sind, und eine angestrengtere Kultur erfordern. Sonst trift man auch große Haiden und Viehtriften an, welche durch die neuesten Kulturgesetze, und durch die Zunahme der Bevölkerung und der Thätigkeit der Einwohner bald verschwinden werden. Den beßten Boden haben der Rezat- und westliche Theil des Mainkreises, welche durch die Regsamkeit der Einwohner besonders gut bebaut sind, ohngeachtet hie und da bedeutende Sandstriche (von Nürnberg bis Forchheim ꝛc.,) eine fleisige Kultur nothwendig machen. In diesen Kreisen, wie in dem Oberdonaukreise wechseln mäßige Berge und Thäler miteinander ab.

5) Gebirge.

Nehmen wir die helvetischen Alpen, und besonders den Montblanc, als das Centrum der europäischen Gebirge an, so treffen folgende Fortsetzungen jenes Centrums das Königreich Baiern: Die helvetischen Gebirge setzen als Alpen ihren Lauf gegen Westen durch Tirol (als Grenzgebirg) und Salzburg unter dem Namen tridentinischer Alpen fort, und ziehen sich weiter ins Oestreichische; allein ein Bergrücken wendet sich nördlich, läuft bei Passau über die Donau, theilt sich in zwei Aeste, welche Böhmen umschliessen. Der westliche bildet das böhmisch-baierische Grenzgebirg, und erhebt sich im Nordosten des Reichs zum Fichtelgebirg, von wo es nördlich mit

dem

dem Erzgebirge zusammen hängt. Ein anderer Bergrücken aber läuft westlich, längst der nördlichen Grenze, bis es wieder zu einer bedeutenden Höhe steigt und den Namen des thüringer-Waldes erhält. Mit dem thüringer Walde hängen die voralberger Gebirge, als nördlich laufender Ast der helvetischen Alpen, vermittelst der schwäbischen Alp, dann einer Reihe minder hoher Berge, dem Steigerwald ꝛc. zusammen.

Die höchsten Bergspitzen der Tiroler u. Salzb. Alpen und andern Berge sind: der Oertles 46° 28′ Br. 28° 11′ L. 14,[illegible]6 Fuß (1804 zum erstenmal erstiegen); der Groß-Glockner 40° 7′ 15″ Br. 30° 21′ L. 12,754 F.; der Brenner 5063 F. (alle in Tirol); der Hochhorn (in Salzburg) 10,630 F.; (im Fichtelgebirge) der Schneeberg 3682; Ochsenkopf 3617; Fichtelberg 3221; der Farmleiten 3316 F. der Wendelstein, 2058 F (im Isarkreise; der Hesselberg im Rezatkreise einer der höchsten Berge in Franken.

6) Waldungen

sind in den meisten Theilen der Monarchie mehr als hinlänglich und in manchen Gegenden steht das Holz, wegen des Ueberflusses und Mangels an Absatz, weil da Wasserkommunikation fehlt, in sehr niederm Preiße. Nur in einigen Gegenden fühlt man die Preiße des Holzes drückend, was größtentheils die Folge von einer ehemals ver-

vernachläßigten Forstkultur ist. Fast alle Gebirge, die Tyroler und Salzburger Alpen ausgenommen, tragen vortrefliches Nadel- und Laubholz. Die in die Ebenen auslaufenden Tyroler- und Salzburger-Berge, oder sogenannten Vorgebirge, sind mit vielem Holze bewachsen; längst der ganzen böhmischen Grenze und auf der ganzen oben angegebenen Gebirgskette befinden sich große Waldungen; auch selbst in flachen Gegenden sind sehr bedeutende Holzstriche: Die niederbairischen Waldungen, der Bregenzer, Kemptner, Eichstädter Wald (mit schönen Eichen); ein Theil des Steigerwaldes, die Fichtel- und Thüringer-Waldungen.

7) Gewässer.

Flüsse. 1) Die Donau, der größte europäische Strom nach der Wolga, tritt bei Ulm ins Königreich, und theilt dasselbe in zwei etwas ungleiche Hälften, in die südliche und nördliche. Sie nimmt während ihres Laufes durch Baiern folgende Flüsse und Flüßchen auf:

Vom Süden fließen ihr zu:

a) Die Iller, der Grenzfluß zwischen Baiern und Wirtemberg, entspringt im Bregenzer Walde, wird unterhalb Memmingen Grenzfluß, und fällt oberhalb Ulm in die Donau.

b) Der Lech entspringt in der Tirolischen Alpe Formanin, macht hierauf die Grenze zwischen dem Oberdonau- und Isarkreise, wird bei Schon-

Schongau schiffbar, und fällt bei Niederschönfeld, unterhalb Donauwörth, in die Donau. Bei Augsburg nimmt er die Wertach auf.

c) Die Isar entspringt auf dem Heiserkopf in Tirol, nimmt unterhalb Wolfertshausen die Loisach und bei Isarek die Ammer auf, und fällt Deckendorf gegen über in die Donau.

d) Der Inn hat bei dem Julierberge im Kanton Graubündten, in der Nähe mit ewigem Schnee bedeckter Gebirge, seine Quellen unter dem Namen Aqua di Pela, kommt über Engadin nach Tirol, nimmt da vieles Wasser von den Fernern auf, wird bei Hall eigentlich schiffbar, nimmt unterhalb Burghausen die Salza auf, und ergießt sich zwischen der Innstadt (einer Vorstadt von Passau) und Passau in die Donau.

Vom Norden fließen der Donau zu:

a) Die Wernitz entspringt ohnweit Schillingsfürst, nimmt die fränkische Sulz und Eger auf, und fällt bei Donauwörth in die Donau.

b) Die Altmühl entspringt nicht weit vom Wildbade bei Burgbernheim, nimmt die Schwarzach bei Beilengries und die kleine Laber bei Dietfurt auf, und fällt unterhalb Kehlheim in die Donau.

c) Die große Laber hat ihre Quelle zwischen Neumark und Pfaffenhofen, und fließt zwischen Sinzing und Bruck in die Donau.

d)

d) Die Nab hat drei Quellen: Die fichtelbergische Waldnab entspringt am Fichtelberg, vereingt sich dann mit der böhmischen Waldnab, die aus dem Kreuzbrunnen im böhmer Walde kommt, und heißt Waldnab; darauf kommt ein drittes Flüßchen, auch aus dem Fichtelgebirge, von Weidenberg her hinzu, die Haidnab, und nun führt das Wasser den Namen Nab, bis zu dem Ausfluß in die Donau oberhalb Regensburg. Bei Kalmünz fällt die Vils in die Nab.

e) Der Regen hat seine Quellen an den böhmischen Grenzen, ist anfänglich in den schwarzen und weißen Regen getheilt, und fällt, in den Regen vereiniget, bei Regensburg in die Donau.

f) Die Ilz entspringt in dem böhmischen und baierschen Grenzgebirge, und fällt jenseits Passau bei der Ilzstadt in die Donau.

2) Der Main hat zwei Arme zum Ursprung: a) den weißen Main, welcher im Fichtelberg auf der hohen Farmleiten seine Quellen hat, und dann b) den rothen Main, der bei Kreussen entspringt; beide Flüße vereinigen sich unterhalb Kulmbach. Von der nördlichen Abdachung laufen ihm zu:

a) Die Kronach, welche oberhalb Teuschnitz entspringt, unterhalb Zeulen in den Main fällt und die Rodach, Haslach und Steinach aufnimmt. Die Rodach und Haslach haben ihre Quellen ausser dem baierischen Staat,

die

die erste im Reussischen und die zweite im Sachsen-Meinungischen.

b) Die Itsch hat ihre Quellen bei Tössenthal im Thüringer Walde, nimmt die sächsische Rodach, die eine Strecke weit die Grenze zwischen Baiern und Würzburg macht, auf, und fällt bei Süßbach in den Main.

Von der südlichen Abdachung erhält der Main folgenden Zuwachs:

a) Die Rednitz *) erhält diesen Namen, nachdem sich die zwei Flüßchen, die fränkische und schwäbische Rezat, bei Friederichsgemünd vereinigt haben. Die erste hat ihren Ursprung aus dem sogenannten Rezatbrunnen oberhalb Dachstetten, und die zweite bei Dettenheim. Von Osten her laufen in die Rednitz die Schwarzach bei Neuses, von Neumark herkommend. Die Pegnitz hat ihre zwei Quellen bei Kreussen, läuft durch Nürnberg und ergießt sich bei Fürth in die Rednitz. — Die Schwabach entspringt oberhalb Gräfenberg, und fällt unterhalb Erlangen in die Rednitz. — Die Wiesent hat ihre Quelle bei Obersteinfeld, nimmt die Auffsees auf, und ergießt sich bei Forchheim in die Rednitz.

Von Westen her fallen in die Rednitz:

Die

*) Es ist gewiß ganz unrichtig, wenn man diesem Flusse von seiner Vereinigung der beiden Rezate bis zum Einfluß der Pegnitz, den Namen Regnitz beilegen will.

Die Biebert hat ihre Mündung bei Altenberg unterhalb Zürndorf; die Zenn oberhalb Bach; die Aurach bei Bruck; die Aisch bei Traisdorf; sie entspringt bei Schwebheim; die reiche Ebrach bei Erlach; die rauhe Ebrach bei Pettstatt; beide haben ihre Quellen im Steigerwald.

2) Kanäle. Der Kanal bei Großweil, welcher 13000 Schuh lang ist, und wodurch bei der Floßfahrt auf der Loisach der Kochelsee vermieden und der Weg abgekürzt wird. Der Kanal zwischen Rosenheim und Kuffstein, 1807 vollendet, von 7400 Schuh Länge, 36 Schuh Breite, und 5 — 6 Schuh Tiefe, zwischen Faschinenbauwerken, wodurch 1500 Tagwerk des fruchtbarsten Bodens kulturfähig gemacht, und ein Dorf dem drohenden Untergange entrissen worden ist. Ausserdem noch einige andere Kanäle. Allein der Regierung Maximilian Josephs ist jenes große und wichtige Werk vorbehalten, das schon Karl der Große auszuführen anfieng, und wovon die Spuren bei dem Dorfe Graben noch zu sehen sind — die Vereinigung des Rheins mit der Donau, oder schwarzen Meeres mit der Nordsee, welche für ganz Deutschland und die östlichen Provinzen Europas, für Frankreich ꝛc. zunächst aber für das Königreich Baiern von unendlichem Nutzen seyn wird. Wenn dann die untere Donau und ihr Ausfluß in den Händen gebildeter Völker seyn und sich daselbst die gehörigen Handelsleute und Spediteurs nieder-

ge-

gelassen haben werden; dann erhalten wir die Produkte Asiens, für unsere Ueberflüsse des Anbaues und des Kunstfleißes, mit der größten Leichtigkeit. Wir können unser überflüssiges Holz nach den Schiffswerften Hollands senden, und von daher die ost- und westindischen Produkte in den billigsten Preißen beziehen — Unter dem größten Wasserbaumeister, den Baiern besitzt, und der so viele wohlthätige und wichtige Bauten bereits ausgeführt hat, worunter die Schleuße bei Landshut eines der vorzüglichsten Werke ist, wird auch dieses Unternehmen baldigst beginnen, und zum Wohle vieler tausend Menschen glücklich ausgeführt werden!

3) Landseen. Baiern hat gegen Süden, an der nördlichen Abdachung der tiroler Alpen, viele Seen; die bedeutendsten sind: Der Chiemsee von $3\frac{1}{2}$, der Ammersee von $1\frac{1}{2}$, der Walchensee von 1 □ Meilen, 4965 baierschen Tagwerken, 612 Schuh tief; der Kochelsee 1590 Tagwerke und 240 Schuh tief; der Wurmsee oder Starnbergersee $1\frac{1}{2}$ □ M. 16,697 Tagw., $5\frac{1}{2}$ Stunden in der größten Ausdehnung in der Länge, 414 Schuh in der größten Tiefe; der Tegernsee 2471 Tagwerke und 300 Fuß Tiefe; der Schliersee 718 Tagwerke, 168 Fuß Tiefe; der Stoffelsee; die östliche Spitze des großen Bodensees; im ehemaligen Fürstenthum Kempten der Wagekersee; der Inselsee; der Waltenhofweiler 900 Jauchert groß; der Sulzbergersee und auſ-

ſerdem noch viele kleine Seen in mehrern Gegenden des Reichs, und viele Teiche.

4) Mineralwaſſer. Das Alexandersbad, das Bad und der Geſundbrunnen zu Steben, der Geſundbrunnen zu Langenau; das Wildbad bei Burgbernheim, das warme Bad zu Gaſtein, bei Möching, Ueberkingen, Wending, Tölz, das Empfingerbad, das Wildbad bei Abach, Scheidlingerbad, Mayerbad bei Mindelheim, das Schwefelbad bei Neumark; der Stahlbrunnen bei Dankelsried.

8. Klima.

Im Ganzen gemäßigt und geſund; allein ſehr verſchieden Indeß in den ſüdlichen Gegenden, in Oſten längſt der böhmiſchen Grenze hin, im nördlichſten Theile und in der öſtlichen Hälfte des Mainkreiſes ſchon tiefer Schnee die hohen Gebirge, die großen Wälder, die ſteinigten Felder und mooſigten Wieſen bedeckt, genießt der Bewohner der mittlern und Weſtprovinzen noch die ſchönſten Herbſttage; indeß in den Gebirgen von Tirol, Salzburg (der Fernen, welche beſtändig mit Eis und Schnee bedeckt ſind, nicht zu erwehnen), zwiſchen Böhmen und Baiern, in den Gegenden an dem Fichtelgebirge und im Thüringer Walde, im Landgerichte Lauenſtein, noch die Erde mit Schnee bedeckt und zugefroren iſt, brechen ſchon in den untern Lech-, Altmühl-, Rednitz- und Maingegenden die Blüthenknospen hervor, und die

Er-

Erde ist mit frischem Grün bedeckt. Die Entfernung einer Meile macht manchmal einen Unterschied von 14 Tagen Zeit. In jenen kalten, gebirgigen Gegenden hat der Winter einen nordischen Anstrich; der Schnee bleibt gewöhnlich drei Monate liegen und während dieser Zeit regnet es selten, sondern der unterdessen in niedern Gegenden Statt findende Regen, fällt in Schneeflocken herab; die Luft ist rein und gesund, und die Witterung beständiger als in den mildern Gegenden. Im Frühjahr und Herbst bedecken häufige Nebel die Wälder. Die Kälte steigt hier öfters anhaltend auf 20°, da sie in den andern mildern Gegenden selten über 15° erreicht. Die Höhe von 24° kommt vielleicht alle 20 Jahre auf wenige Tage vor. Die großen Ebenen zwischen dem Lech, der Donau und dem Inn würden ein italienisches Klima haben, wenn die Tiroler Gebirge nördlich der Donau lägen, und diesen Landesstrich so wie Südtirol und das obere Italien gegen die Nordwinde schützten. So aber sind diese Ebenen denselben ausgesetzt, und ohngeachtet sie zwei Grade südlicher liegen, als die tiefern und beschütztern Maingegenden; so haben sie doch das so milde Klima nicht als diese.

Indeß in den obenerwähnten kalten Strichen kaum Holzäpfel zur Reife kommen, und die Wintersaat in mehrern Distrikten nicht gedeiht, liefern die wärmsten Gegenden guten Wein, Pfirschen, Aprikosen und feine Obstarten. +

+ wenige Kastanien.

Bei einem strengen Winter kann man im Durchschnitt annehmen, daß die meisten Flüsse zu Ende Decembers zufrieren, und gegen die Mitte Februars das Aufbrechen derselben und der Eisgang erfolgt.

Die herrschenden Winde sind: Der West- und Nordwestwind; beide gewöhnlich feucht und oft mit Stürmen begleitet. Seltener ist der heitere, aber kälteste Nordost-, und der kalte Ostwind; noch seltener der Nord- und Südwind.

II. Einwohner.

1) Bevölkerung.

Die baierische Monarchie zählt gegenwärtig gegen [illegible],530,000 Bewohner. Da in diesem Augenblick noch keine offizielle Liste der Bevölkerung, nach den neuesten Vergrößerungen, und zugleich erfolgten Abtretungen an das Königreich Italien, Königreich Würtemberg und Großherzogthum Würzburg, erschienen ist; so kann diese Bevölkerung nicht ganz genau angegeben werden. Doch wird die beifolgende Tabelle der Wahrheit am nächsten kommen.

2) Bewohnungen.

In den meisten baierischen Kreisen ist das Verhältniß der Städte zu den Märkten, Flecken und Dörfern ziemlich so, wie es ein Land, das mehr Ackerbau treibender als Fabrikenstaat ist, erfordert. Die größern Städte sind fast alle sehr

sehr gut, zum Theil massiv, häufig aber von Bruch= und Backsteinen gebaut. Die schöne Residenzstadt München hat an Verschönerung und Vergrößerung seit einigen Jahren ausserordentlich zugenommen. Unter die schönen Städte gehören ferner: Salzburg, Innsbruck, Ansbach, Erlangen, Baireuth, Bamberg; Nürnberg, Augsburg und Regensburg imponiren durch die Massa ihrer Gebäude und ihr ehrwürdiges Alterthum; haben aber an innerer Reinlichkeit und Schönheit unter baierischer Polizei sehr zugenommen. Im Ganzen genommen, sind die Wohnungen auf dem platten Lande besonders gut und dauerhaft, gewiß die Hälfte derselben entweder massiv, oder von Fach= und Riegelwerk gebaut, und mit Ziegeln gedeckt. Nur in den Gebirgsgegenden baut man noch von Holz und deckt mit Schindeln, oder auch mit Stroh. An der nördlichen Grenze findet man auch viele Dächer mit Schiefer gedeckt. Die schönsten Dörfer sind in der Gegend von Nürnberg und Bamberg.

3) Nationalverschiedenheit.

Die Juden und wenige Nachkommen von slavischer Abkunft ausgenommen, sind alle Einwohner deutschen Ursprungs, und demohngeachtet herrscht eine große Verschiedenheit unter den verschiedenen Bewohnern der Provinzen. Man denke sich ein halb Duzent Tiroler oder Salzburger Gebirgsbewohner an dem einem

Schencktische, und ihnen gegenüber eine Parthie Bauern aus der Gegend von Ansbach, welche große Verschiedenheit im Körperbau, Kleidung, Sprache, Haltung, Mienen, Gestikulation, Aeusserung der Freude wird nicht jedem Beobachter in die Augen fallen, so daß er sie kaum von einer Nation entsprossen, und zu einer Nation gehörig, erkennen wird! Noch viele Jahre wird es dauern, bis diese große Verschiedenheit, jetzt in ein Ganzes aufs genauste zusammen geknüpft, sich einigermassen verliehrt. Der Altbaier ist ein starker und derber Menschenschlag, sehr anhänglich an König und Vaterland, treuherzig und ehrlich, dabei aber etwas phlegmatisch, und noch den Gebräuchen seiner Vorfahren ergeben. Sein ganzer Anzug, seine Vergnügungen verrathen den Menschen von Kraft und festen Sinn. Von ihm verschieden sind die Gränzbewohner, die Tiroler und Salzburger, obgleich nicht so sehr verschieden, als diese von den Bewohnern des Main- und Rezatkreises. Jene Bergmenschen sind gewöhnlich von mittlerer Statur, ihr ganzer Bau aber besteht aus Knochen und Muskeln mit wenig Fleisch, wie der Gemsenjäger und Bergsteiger beschaffen seyn muß. Ihre Sprache kommt tief aus der Kehle, wie die Sprache fast aller Gebürgseinwohner; der nördliche Baier versteht sie nur mit Mühe, indeß sein Dialekt fast so fehlerhaft ist, als derjenige, welchen jene sprechen. Selbst die Bewohner jedes Kreises sind gewöhnlich in Hinsicht der Lebensweise, Kleidung und des Dialekts sehr ver-

verschieden: so der westliche Bewohner des Oberdonaukreises von dem des östlichen Theils; der Bewohner des östlichen von dem des westlichen Mainkreises. Die Dorfsbewohner zwischen Nürnberg und Erlangen, im sogenannten Knoblauchslande, verrathen in ihrer Tracht, selbst hie und da in ihrer körperlichen Bildung, den wendischen Ursprung. Sie wurden von Kaiser Karl dem Großen, vermöge seines Amalgamationssystems, dahin versetzt.

4) Religionsverschiedenheit.

Beide Religionspartheien, die katholische und die protestantische (lutherische und reformirte), haben ganz gleiche Rechte, obschon der ersten der König und die Mehrzahl der Einwohner zugethan ist. Sonst ist jedem Einwohner des Reichs eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert, und er ist daher in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemand, weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus; doch ist jeder nach den über jene bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln. Die Wahl der Religionspartei ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung überlassen. Neue Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne

aus-

ausdrückliche königliche Genehmigung nicht errichtet werden.

Der König, als Schutzherr der Kirche, kann, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung, unter seinem Schutze Kirchenversammlungen veranlassen, ohne jedoch in die Gegenstände der Religionslehre sich selbst zu mischen. Die Staatsgewalt ist berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehret und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen; es dürfen daher keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, ohne königl. Einsicht und Genehmigung, bekannt gemacht werden. Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestätigung, müssen aber vorher den General-Kreis-Kommissariaten mitgetheilt werden. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar der Kirchengewalt zu; allein in Angelegenheiten, welche die Religions- und Kirchengesellschaften mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, müssen sie sich nach den Gesetzen des Staats richten. Bei Gegenständen gemischter Natur dürfen von der Kirchengewalt, ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, keine einseitigen Anordnungen geschehen. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Ach-

tung

kung schuldig; keine kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie die Kosten zum Unterhalt der Kirchendiener ꝛc. aufbringen können.

Die oberste Kirchenpolizei steht dem Könige zu. Zur Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten ist eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern, unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, bestimmt. Sie besteht: aus dem Vorstande, zwei ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen, und zwei ausserordentlichen protestantischen Räthen, vorzüglich für Konsistorial-Geschäfte. Diese Sektion bildet zugleich das General-Konsistorium für die im Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

Die General-Kreis-Kommissariate sind die ersten, mit dem General-Konsistorium in unmittelbaren Verhältnissen stehenden, Leitungs-Organe der Kirchen-Regierung, und haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchengemeinden und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen. Deswegen sind ihnen ein oder mehrei

rere Kreiskirchenräthe und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet. Diese Behörde ersetzt also die ehemaligen Konsistorien, hat über alle wichtigen Kirchensachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. Sie ist also das gesetzliche Mittelorgan des beim Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistoriums. Die Kreiskirchenräthe haben alle dem General-Kreis-Kommissariat angewiesene protestantische Kirchenangelegenheiten zu bearbeiten, dem General-Kommissär darüber Vortrag zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen als protestantisches General-Dekanat auszufertigen. Zur Ausübung der kirchlichen Spezial-Aufsicht der Grenzen eines, oder, wenn darinnen nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarten Landgerichte, sind Distrikts-, oder Spezial-Dekane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts-Schulinspektors in einer Person vereiniget ist.

Die Generaldekanate mit ihren untergeordneten Dekanaten des Königreichs sind folgende: +

I. Generaldekanat Baireuth mit folgenden Dekanaten: 1) Ludwigstadt, 2) Michelau, 3) Seybelsdorf, 4) Kulmbach, 5) Thurnau,

nau, 6) Bamberg, 7) Kreussen, 8) Weiden, 9) Wunsiedel, 10) Hof, 11) Naila, 12) Münchberg, 13) Berneck, 14) Baireuth.

II. Generaldekanat Ansbach besteht aus folgenden Dekanaten: 1) Burghaslach, 2) Lonnerstadt, 3) Markt Einersheim, 4) Uffenheim, 5) Windsheim, 6) Neustadt an der Aisch, 7) Gräfenberg, 8) Erlangen, 9) Lauf, 10) Hersbruck, 11) Altdorf, 12) Schwabach, 13) Windsbach, 14) Ansbach, 15) Kadolzburg, 16) Markt Erlbach, 17) Colmberg, 18) Rothenburg, 19) Insingen, 20) Feuchtwang, 21) Dinkelsbühl, 22) Wassertrüdingen, 23) Gunzenhausen, 24) Nürnberg.

III. Generaldekanat Regensburg besteht, a) im Oberdonaukreise aus folgenden Dekanaten: 1) Roth, 2) Sulzkirchen, 3) Hechlingen, 4) Weissenburg, 5) Pappenheim, 6) Thalmessingen, 7) Oettingen, 8) Nördlingen, 9) Harburg, 10) Leipheim; b) den Stadtpfarreien zu Augsburg und c) im Regenkreise aus folgenden zwei Dekanaten: 1) Sulzbach und 2) Regensburg.

IV. Generaldekanat München enthält folgende Dekanate:

a) Im Illerkreise: 1) Kempten, 2) Memmingen.

b)

b) Im Isarkreise: 1) München und

c) Im Salzachkreise die Pfarrei Vöklabruck.

Der protestantische Kreiskirchenrath vertritt nicht allein das General-Dekanat, noch die protestantischen Ober-Kirchenräthe bilden für sich das protestantische General-Konsistorium; sondern jenes ist in dem General-Kommissariate, so wie dieses im Ministerium des Innern konstituirt.

Zur höheren katholischen Geistlichkeit gehören: die Bischöfe, die General-Vikariate und Vikariate, (oder Ordinariat). Diese besorgen alle Gegenstände, welche Bezug auf Ausübung der Religion haben. Sie berichten an das Kreiskommissariat, und von da geht die Sache, wenn es nöthig ist, an die Ministerialsektion in München.

Zur niedern kathol. Geistlichkeit gehören: die Dekane, Pfarrer und Hülfspriester, (Kapläne und Kooperatoren). Die Dekane haben dieselbe Funktion, wie oben die protestantischen; nur sind auch hie und da sogenannte Definitoren angestellt, welche gemeinschaftlich mit den Dekanen die Geschäfte des Dekanatsdistrikts mit besorgen.

Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien müssen von den Landgerichten dem betreffenden General Kreiskommissariat sogleich angezeigt werden.

Die Gesetze bestimmen die Freiheiten und Verhältnisse der im Königreiche wohnenden Juden zu den andern Staatsbürgern.

5) Politische Verschiedenheit.

Die Bewohner des Königreichs Baiern werden, der Konstitution gemäß, nach gleichen Gesetzen gerichtet; es findet also fast keine politische Verschiedenheit vor dem Gesetze statt. Doch kann man folgende Stände von einander unterscheiden, wovon der erste, der allein erbliche, mehrere gesetzliche Vorrechte genießt: Der Adel, der Bürger, Bauer, das Militär, der Clerus und die Civilbedienten. Der Adel theilt sich in zwei Klassen.

Zur ersten gehören die ehemals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren im Umfange des Staatsgebietes. Diesen sind alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels wirklich zustehen. Sie dürfen ferner den Titel fortführen, den sie vor ihrer Unterwerfung geführt haben, jedoch mit Weglassung alles dessen, was Bezug auf ihre ehemaligen Reichsverhältnisse hat. Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für sie in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiztribunale. In peinlichen Fällen genießen aber blos die Chefs der mediasirten fürstlichen und gräflichen Familien das Recht einer Austragalinstanz. Diejenigen subjizirten Fürsten und Grafen, welche die niedere

und

und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, haben sie als erste und respektive zweite Instanz, als zweite für die Unprivilegirten und als erste für die Privilegirten behalten. Auch die gewöhnliche untere, wie die Forst- und Jagd-Polizei ist ihnen geblieben, wie das Recht neue Unterthanen anzunehmen; ihre bereits bestehenden Konsistorien dauern, den königlichen Konsistorien untergeordnet fort. Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; sie erheben die Nachsteuer gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind; sie nehmen alle Concessionsgelder ein, genießen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien, sind innerhalb des mediatisirten Gebiets von der Entrichtung der Chausseegelder frei, und ihnen sind die Aktivlehen gelassen.

Die zweite Klasse, oder der Adel überhaupt, hat mehrere von den oben erwehnten Vorrechten. Dem Adel ausschließlich steht die Befugniß zu, mit königlicher Bewilligung Majorate zu errichten, und diesen gebührt dann der privilegirte Gerichtsstand. Doch können diese Majorate nur auf Einkünfte eines im Königreich gelegenen, ganz Schulden freien Landeigenthums gegründet werden, und die reinen Renten dürfen nicht unter 4000 Gulden ertragen. Diese Majoratsgüter sind dann unveräusserlich und dürfen weder mit

mit Schulden noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden. Uebrigens behält der Adel — wie jeder Guts-Eigenthümer — seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; doch kommt nur denjenigen Gutsherrn die Ausübung folgender Rechte zu, welche ein eigenes Gericht zu bilden vermögen: Das Recht Hintersassen anzunehmen (allein die Auswanderer sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, wie die übrigen Unterthanen); die Einrichtung neuer und die schon bestehenden gutsherrlichen Schulstellen; die Lokalsicherheits-Polizei. Hiezu gehört: die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maas und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, die Mühlbeschau, die Aufsicht auf Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, die gütliche Ausgleichung in Kultursachen; die Vollziehung der Gesundheits-Polizei; alle auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Lokalanstalten; das Patronatrecht.

Dagegen sind sämmtliche Gutsbesitzer und ihre Hintersassen mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten verbunden.

Zwischen dem Bürger- und Bauernstand ist dem Gesetze nach kein Unterschied.

Einen privilegirten Gerichtsstand erster Instanz, bei den königlichen Appellations-

ge-

gerichten, haben, als ein persönliches Vorrecht: die Staats- und Konferenz-Minister, die Kronbeamten, die obersten Hofchargen, der Hauptmann der Leibgarde, die Generallieutenants, welche zugleich Divisions-Kommandanten sind, und der Präsident des Oberappellationsgerichts; erblich haben diesen Gerichtsstand alle Majoratsbesitzer.

Die Direktoren und Stadtrichter der Stadtgerichte erster und zweiter Klasse haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte, wobei sie angestellt sind. Die Stadtrichter der Stadtgerichte dritter Klasse haben den Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, worinnen sie sich befinden, und, wenn das Stadtgericht dieser Kreishauptstadt selbst von dritter Klasse ist, bei dem nächsten Stadtgerichte zweiter Klasse desselben Kreises; und wenn auch ein solches in diesem Kreise nicht bestände, bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des andern, demselben Appellationsgerichte untergebenen, Kreises.

Die Landrichter und Mediatunterrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises.

III. Kultur des Bodens, Produkte und Gewerbe.

1) Naturprodukte.

Da der baierische Staat großen Theils aus Provinzen besteht, welche noch vor kurzer Zeit von mehreren Fürsten ꝛc. regiert wurden; so folgt schon hieraus, daß er nicht auf gleicher Höhe der Kultur in allen Gegenden stehen kann. Denn die mehr oder mindere Aufmunterung zur Industrie von Seiten der vorigen Regierungen, ihre mehr oder minder weisen Gesetze, die mehr und minder provinzielle Anlage der verschiedenen Bewohner zur Regsamkeit und zum Weiterschreiten in Verbesserungen, die mehr oder mindern Bedürfnisse, die mehr oder mindere Bevölkerung, die mehr oder mindere Gelegenheit zum Absatz ꝛc. mußten auf den Anbau des Bodens einen grossen Einfluß haben. Daraus muß man es erklären, daß in manchen, von der Natur weniger begünstigten Gegenden, die ganze Oekonomie und Industrie auf einem viel höhern Standpunkte stehet, als in andern an und für sich so äusserst fruchtbaren Landesstrichen.

Die meisten baierschen Provinzen gehören zu den kultivirtern in Deutschland, und unter der gegenwärtigen Regierung ist für die Urbarmachung wüster Strecken, und für die regsamere und bessere Betreibung der Landwirthschaft, in dieser so kurzen Zeit, sehr viel geschehen. Die

Brache vermindert sich, der Anbau von Futterkräutern vermehrt sich, die bisher so schlecht benutzten Gemeindehuten und Gemeindegrundstücke werden getheilt, die entbehrlichsten Staatswaldungen werden verkauft, und meistens zu fruchtbaren Aeckern verwendet. Dauert diese kraftvolle Aeusserung, von der Regierung wohlthätig unterstützt, nur ein Vierteljahrhundert fort, so möchten wohl wenige unangebaute Striche, und fast überall eine gleiche Betriebsamkeit und Streben nach dem Bessern vorhanden seyn. Die Haiden, Viehtriften und Mooser werden verschwinden und sich da glückliche, fleißige Menschen ernähren, die, frei von allen Vorurtheilen, in Industrie und in einem bessern Lebensgenusse sich wahrhaft glücklich finden. Die höchste Kultur des Bodens findet man bis jetzt unstreitig in der Gegend um Nürnberg, wo eine Bauernfamilie mit wenigen Morgen Landes in bessern Umständen lebt, als in andern Gegenden mit 30 — 40 Morgen. Hier wird aber der Acker wie Gartenland bearbeitet, und der Bebauer kauft alle Arten künstlichen Dünger, z. B. Hornspähne, wollene Lumpen rc. (die letztern schafft er 10 — 12 Meilen weit herbei, und das Fuder kommt ihm auf 70 — 80 fl.) um hohe Preiße. Hier kann man sehen, was Fleiß, Ausdauer und Rafinement, über einen von der Natur so gar kärglich ausgestatteten Boden vermögen. Man kann die Kultur dieser Gegend einigermassen eine Musterwirthschaft nennen.

Baierns Provinzen haben, im Ganzen genommen, die günstigste Anlage zur Landwirthschaft: ein mildes Klima, einen gesegneten Boden, selbst bis ins salz- und auch erzreiche Eingeweide der Erde, eine üppige Produktenfülle aus allen drei Reichen der Natur.

Zu den Hauptzweigen der hervorbringenden Industrie gehören vorzüglich:

a) Der Ackerbau wird in allen Kreisen des Königreichs mit mehrerm oder wenigerm Eifer, mit mehrerer oder weniger Kunst getrieben. Im Jahr 1803, wo also die neuen so bedeutenden Vergrößerungen nicht mitbegriffen sind, wurde schon, nach Schrannen-Manualien von 38 Schrannenberechtigten Städten und Märkten, in den damaligen herobern Landen, an Roggen, Gerste, Hafer, Waitzen für 8,926,326 Gulden 37 kr., und in den ersten 9 Monaten von 1804 um 6,684,305 fl. 17 kr. an Werth von eben diesen Getraidsorten in die Schrannen gebracht und von dem erstern Werthe für 1,885,995 fl. 38 kr., von dem andern aber 2,257,918 fl. in das Ausland verkauft.

Die Provinzen, wo der Ackerbau von der Natur am meisten begünstiget, und am stärksten betrieben wird, sind: fast der ganze Rezatkreis, der südwestliche Theil des Mainkreises, der nördliche Theil des Salzachkreises (Innviertel) ein Theil vom Oberdonaukreise, und viele Striche vom Isarkreise. Aber nicht in allen diesen Ge-

genden wird der Ackerbau nach einerlei Grundsätzen betrieben; in den meisten ist noch die Dreifelderwirthschaft eingeführt, und in wenigen wird der Boden fast ununterbrochen aufs vortheilhafteste genützt. Roggen, Gerste und Hafer wird überall gebaut, mit dem Unterschiede, daß in den kältesten Gegenden nur Sommerroggen gesäet wird. Waitzen findet man auch fast durchgängig, und Dinkel besonders in den Gegenden, wo ein schwerer Boden ist.

In Mitteljahren erndten die meisten Kreise, im Durchschnitte, vom Roggen und Waitzen das siebente, und vom Hafer und Gerste das neunte Korn.

Jenes segenreiche Gewächs, die Kartoffeln, werden fast überall, besonders aber in dem östlichen Theile des Mainkreises am meisten und besten gebaut, wo sie, wie auch in mehrern andern Gegenden, die Hauptnahrung der Einwohner ausmachen. Heidel wird besonders in mehrern Distrikten des Main- und Rezatkreises auf dem Stoppelfelde gebaut.

Der Maisbau nimmt in einigen Gegenden bedeutend zu; Hülsenfrüchte werden zur innern Consumtion nicht nur, sondern auch noch zur Ausfuhr erzielt. In der Gegend von Nürnberg bis Forchheim wird viel Hirsen gebaut. — Auch trifft man in mehrern Gegenden Rübsamen an.

Flachs und Hanf liefern, in vorzüglicher Menge und Güte, der Regen-, der Oberdonau-, der östliche Main-, der untere Donau- und einige Thäler im Innkreise.

Taback wird in den meisten Kreisen, vorzüglich aber im Rezatkreise gebaut; wo man auch den meisten und besten Hopfen findet, dessen Kultur, zum grossen Vortheil des Königreichs, seit einigen Jahren auch in andern Gegenden sehr zugenommen hat, und, ohngeachtet der starken Bierkonsumtion, den fremden bald ganz entbehrlich machen wird.

b) Die Viehzucht ist zwar in der ganzen Monarchie sehr bedeutend, allein in einzelnen Zweigen noch grosser Verbesserungen und Vermehrungen fähig.

1) Die Pferdezucht ist lange noch nicht zu dem Grade gediehen, zu dessen Erreichung viele Landesstriche alle Vortheile darbieten, sobald die vorhandenen Raçen mehr veredelt werden. Die meisten und besten Pferde findet man im Unterdonau-, Isar-, Salzach- und Rezatkreise.

2) Die Rindviehzucht ist im Allgemeinen sehr stark, ob sie gleich hie und da noch einer bedeutenden Verbesserung fähig ist. Ausser der vortreflichen Alpenwirthschaft im Inn- und einem Theile des Salzachkreises, wird in diesen Gegenden dieser Zweig der Industrie sehr stark ge-

getrieben, welche die eingeführte Stallfütterung besonders befördert. In allen übrigen Kreisen ist sie zwar ein Hauptzweig der Oekonomie; doch so lange die Stallfütterung nicht allgemein wird, kann sie nicht zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gelangen. In vielen Gegenden wird die fortschreitende Kultur einen bessern Schlag des Rindviehs einführen.

3) Die Schafzucht ist bei weitem noch nicht in allen Kreisen so weit gediehen, als die meisten Gegenden erlauben. In einigen Strichen, z. B. im ehemaligen Ansbachischen, ist sie durch spanische Schafe verbessert.

4) Die Schweinezucht ist besonders im Regen-, Isar-, in den Theilen des westlichen und des südöstlichen Mainkreises bedeutend.

5) Die Ziegenzucht ist nur in einigen Gegenden allgemein.

6) Die Federviehzucht ist zwar sehr ausgebreitet, allein noch nicht so allgemein und groß, als sie seyn könnte. Die Gänsezucht ist besonders im Oberdonaukreise sehr bedeutend.

c) Der Weinbau ist unbedeutend und nur in folgenden Strichen zu finden: Im westlichen Theile des Main-, im nordwestlichen Theile des Rezat-, auf der südwestlichen Spitze des Illerkreises, und bei Brixen im südlichsten Striche des Innkreises.

d)

d) Der Garten- und Obstbau ist sehr wichtig und nimmt jährlich zu; besonders ist der erste um die Stadt Bamberg auf einem hohen Grade der Kultur, wo auch viel Süßholz, Anis, Safran, Senf, Koriander, Fenchel und allerlei Sämereien gezogen werden. Nächst diesem ist der Gemüsebau um Nürnberg äusserst bedeutend. Im westlichen Theile des Mainkreises (im ehemaligen Bambergischen) ist der Obstbau sehr stark; eben so im nördlichen Ende des Rezatkreises, wo sich große Baumschulen befinden, und ein wichtiger Handel damit in die osteuropäischen Reiche getrieben wird. Der obere Donaukreis liefert in mehreren Gegenden schönes Gemüse (zu Leipheim die baierschen Rüben). Auch mehrere Striche vom Illerkreise haben starken Obstbau mit Baumpflanzungen und Kirschgärten. — Der Meerrettigbau bei Baiersdorf bietet einen Artikel der Ausfuhr dar.

e) Die Forstkultur. Die Waldungen sind äusserst bedeutend; denn schon im Jahr 1804 betrugen die Staatswaldungen 1,070,580 Tagwerke, wovon jedes jährlich 44 Kreutzer abwirft. Hiezu sind seit der Zeit wenigstens 600,000 Morgen gekommen. Dieser große Staatsschatz würde noch in viel besserm Zustande seyn, wenn in allen den Provinzen überall die Kultur und Aufsicht gut gewesen wäre. Allein man fand ehemals, statt guter Forstmänner, meistens blos gute Jäger, und der gegenwärtigen Regierung war es vorbehalten, diesem wichtigen Zweig der

Staats-

Staatsökonomie die beste Organisation zu geben.

Der Holzvorrath ist jedoch in den meisten Kreisen noch sehr groß, und die Ausfuhr in den Gegenden, wo die Wasserkommunikation die Gelegenheit darbietet, bringt sehr bedeutende Summen ins Reich. In manchen Distrikten ist wegen Mangel an jener das Holz in einem sehr niedrigen Preiße, und die schönsten Eichen und Fichten werden als Scheidholz verbrennt, welche, wenn man sie in den Main bringen könnte, in Holland den vortheilhaftesten Markt finden würden.

f) Die Fischerei ist in den vielen Seen, Teichen und Flüssen äusserst wichtig, besonders sind die Seen im Isarkreise, der Wurmsee mit den Ranken von 7—8 Pfund Schwere, der Starenberger See ꝛc., der Lech, Inn, die Wiesent ꝛc. sehr fischreich. Nur allein in und um Landsberg zählt man 139 Fischmeister mit 71 Knechten, und 22 Fischhändler. — Die Altmühl hat große Krebse. — Einige Flüsse haben Perlen und Perlenmuscheln; z. B. bei Berneck, Wolfstein, Roding.

g) Die Bienenzucht wird durchaus nicht so getrieben, als viele Gegenden durch die beste Gelegenheit dazu auffordern. Allein bei dem jezigen hohen Preiße des Zuckers wird sie gewiß zunehmen. Vor einigen Jahrhunderten war sie, besonders in der Gegend um Nürnberg, sehr

be-

bedeutend, wovon die noch dort bestehenden Zeidelgerichte die Beweise sind. Durch die Reformation erlitt sie, wegen der dadurch verringerten Wachskonsumtion in den Kirchen ꝛc. einen Hauptstoß. Bis jetzt giengen bedeutende Summen für Wachs, und besonders für Honig (vornehmlich zur Consumtion der Lebküchner in Nürnberg und Erlangen) aus dem Reiche. — Die besten Bienenväter befinden sich im nordöstlichen Theile des Rezat-, in einem Distrikt des Unterdonaukreises, und im ehemaligen Berchtesgaden.

h) Die Jagd ist bei der Zunahme der Kultur, und bei den guten Gesetzen zur Aufmunterung derselben, weit nicht mehr so bedeutend, als ehemals; doch findet man in den meisten Kreisen strichweise noch Rothwildpret, auch hie und da Schwarzwildpret; im Innkreise Gemsen, große Lämmergeier und Adler; im Landgericht Kötzing, an der Grenze Böhmens, sogar Bären, und besonders in dem Rezat- und Mainkreise viele Haasen und Hühner.

i) Der Bergbau. Das Erzgebirge und den Harz ausgenommen, hat kein rheinischer Bundesstaat so eine große Menge von Mineralien, als das Königreich Baiern; besonders ist, seit der Erwerbung von Salzburg und Berchtesgaden, der Schatz an Salz unerschöpflich geworden. Der Werth der jährlich gewonnenen Bergwerksprodukte, das Salz ausgenommen,

be-

beträgt gewiß über 1 Million 200,000 Gulden.

Gold wird aus dem Inn und der Isar gewaschen, und auch im Inn-, Salzach- und Mainkreise etwas gewonnen, worunter das Goldbergwerk im Zillerthale gehört.

Auch Silber wird besonders bei Schwaz, Rattenberg und einigen andern Gegenden im Innkreise, bei Arndorf, dann im ehemaligen Salzburgischen, mit Zubusse im östlichen Mainkreise bei Berneck, und an einigen andern Orten gebaut.

Kupfer wird im ehemaligen Salzburgischen, in Tirol bei Rattenberg, bei Schwaz, in den Landgerichten Kitzbühel, Innsbruck, zu Rosenheim, im ehemaligen Baireuther Oberland, und an einigen andern Stellen des Mainkreises bedeutend gewonnen.

Eisen wird nicht nur hinlänglich für den innern Gebrauch gewonnen, sondern auch noch ausgeführt. Die wichtigsten Eisengruben und Eisenwerke sind im nördlichen Regen-, im östlichen Main-, Isar- und im Salzachkreise.

Quecksilber findet sich am Wallersee.

Auf Zinn wird bei Wunsiedel und bei Arndorf gebaut.

Blei findet man an mehrern Stellen, besonders im Innkreise, bei Rauschenberg.

Ko-

Kobolt wird sehr bedeutend bei Kaulsdorf, an der nördlichen Grenze des Mainkreises zu Tage gefördert; auch im Innkreise findet er sich vor.

Marmor findet sich an vielen Orten: sehr schöner zu Weilheim, Hohenschwangau, Tölz, Schongau, im Landgericht Wertenfels; der meiste und verschiedenfarbigste aber im nordöstlichen Theile des Mainkreises, wo Häuser und Brücken davon gebaut sind — Der Solenhofer Marmorschiefer mit seinen schönen Dendriten. — Bei Berg der Muschelmarmor.

Tuffsteinbrüche sind zu Pullenhofen und in den Landgerichten Weilheim und Rosenheim.

Serpentin wird sehr schön und viel in Gastein und im nördlichen Mainkreise gefunden.

Gefärbte und andere brauchbare Steine finden sich in mehrern Gegenden, besonders aber im Salzach- und Innkreise, wo Ophit, Carneol, Achat ꝛc.

Mühlsteine ganz vorzüglich zu Wendelstein, und in den Landgerichten Amberg und Neunburg.

Die besten Wetzsteine Deutschlands findet man im Unterammergau; sie werden im Gerichte Weilheim auf 33 Mühlen geschliffen; zu Wallenfels. — Schleifsteinbrüche im Landgerichte Rosenheim.

Schie-

Schiefer im Landgerichte Lauenstein und im Regenkreise.

Gute Flintensteine bei Burglengenfeld und Monheim.

Vortreflicher Töpferton und Wasserblei bei Passau.

Bei Wallgau ist ein Kreidenbruch.

Im Gaisloch bei Velden findet man schöne Siegelerde.

Steinkohlen werden aus Gruben bei Stockheim, nördlich von Kronach, jährlich gegen 30,000 Centner gefördert, ferner bei Tölz, Häring, im Landgerichte Weilheim, bei Passau. Ein bedeutendes Steinkohlenlager ist bei Altdorf ohnlängst entdeckt, und schon zu bearbeiten angefangen worden.

Torf gräbt man an mehreren Orten, besonders im Isarkreise, dann bei Wettenhausen, Hohenaschau und Wunsiedel. Beide, Steinkohlen und Torf finden sich noch an vielen Orten, ohne daß sie bisher aufgesucht worden sind; welches wohl bald geschehen dürfte, wenn von dem Holzvorrath, zum großen Vortheil des Landes, mehr ausgeführt, und die Brennmaterialien durch Steinkohlen und Torf ersetzt werden.

Alaun wird im Isar-, Regen- und im nordöstlichen Mainkreise, wo sich 4 Alaunhütten befinden, gewonnen, wo auch Vitriol, beson-

sonders aber zu Viechtach im Unterdonaukreise und zu Bodenmais bereitet wird.

Antimonium und Galmei wird vorzüglich im Innkreise gewonnen.

Ein natürliches Steinöl, das sogenannte Quirinusöl, wird bei Tegernsee gesammelt, allein in geringer Menge, jährlich nur 40 ~~Pfund~~.

Doch das bei weitem vorzüglichste und nützlichste Mineral der baierischen Monarchie ist dessen unermeßlicher Vorrath an Salz in ihren Eingeweiden, besonders nun nach der Erwerbung von Salzburg und Berchtesgaden. Zu Hall werden jährlich gegen 250,000 Centner, zu Hallein gegen 300,000 Centner, und in den Salzpfannen zu Fronreit und Schellenberg gegen 50,000 Centner bereitet. Der Salzstock des zu Hallein bereiteten Salzes befindet sich eine Stunde davon im Dürrenberg, welcher in 12 Hauptstollen eingetheilt ist; die Salzsteine werden in sogenannten Kammern mit dem reinsten Brunnenwasser, das aus dem Berge selbst quillt, aufgelöst. Hat die daraus gewonnene Sohle das erforderliche Gewicht (ist hinlänglich mit Salztheilchen geschwängert), so wird sie durch hölzerne Röhren in die zu Hallein befindlichen Salzpfannen geleitet, und dort gesotten. Ferner die überaus reichen Salzquellen bei Reichenhall, deren Wasser theils da, theils zu Traunstein versotten wird. Jähr-

lich

lich werden hier gegen 250,000 Centner Salz gewonnen (man könnte jährlich über 400,000 Centner gewinnen). Die Salinenanstalten sind vortreflich, und besonders in neuen Zeiten sehr verbessert worden. Die Sole, welche hier nicht versotten wird, wird durch eine kunstvolle Anlage über die Berge nach Traunstein geleitet. Zur Ableitung der überflüssigen Sole ist ein bewundernswürdiger unterirdischer Kanal fast eine halbe Meile lang. Das fertige Salz wird in sogenannte Salzstöcke von 120 — 130 Pfund an Gewicht gepackt, und so versendet.

2) Kunstfleiß.

Ohngeachtet das eigentliche Mutterland, die alten baierschen Staaten, den Ackerbau als den Haupterwerbzweig trieben, und daher der Kunstfleiß aus mehrern Ursachen nicht dem Bedürfnisse der Einwohner entsprach; so erhielt auch hier derselbe in den neuesten Zeiten eine größere Regsamkeit, und einige der neuen, mit dem Königreiche vereinigten, Provinzen brachten besonders viele Industrie und einen wichtigen Kunstfleiß zum Ganzen, so daß nunmehr das Königreich Baiern den größern Theil seiner Kunstbedürfnisse selbst aufbringt, und der eine Kreis dem andern mit seinen Fabrikaten aushilft. Ja einige Manufakturen und Fabriken liefern eine große Menge ihrer Waaren zur Ausfuhr.

Die

Die hauptsächlichsten Fabriken, welche ihre zu verarbeitenden Stoffe aus dem **Mineralreiche** hernehmen, sind:

a) die **Eisen- und Stahlfabriken.** Der Regen- und östliche Mainkreis besitzen die wichtigsten. In der ehemaligen Oberpfalz allein bestehen 45 Eisenhämmer, 1 Gewehrfabrik zu Fortschau, 6 Drathfabriken und 1 Waffenhammer, worunter das so wichtige königl. Hammerwerk Bodenwöhr, welches mehr als 250 Arbeiter hat Im ehemaligen Fürstenthum Baireuth 16 Hammerwerke, worunter 2 Hochöfen, 5 Blaufeuer, 4 Fabriken von weißen und schwarzen Blech; ein Stahlhammer bei Ludwigstadt; im ehemaligen Bambergischen sind 7; in dem Isar-, Unterdonau- und Rezatkreise sind auch mehrere Eisenhämmer; bei Roth 3 Eisenhämmer; bei Obereichstädt ein Schmelzwerk und eine Waffenschmiede; bei Kaufbeuern Eisenhämmer; bei Bregenz Eisenschmelzen; ein Schmelzwerk zu Haidach; ein Schmelz- und Hammerwerk zu Brixlegg; Schmelzhütte bei Bieberwin; im Thal Pillersee ein Eisenwerk mit Schmelzhütten, Drath- und Nagelschmiede; zu Hohenaschau ein Eisenwerk, ein Drathzug; Messer- und Nagelschmiede zu Bergen und Siegshof, im Landgericht Sonthofen; eine Drathfabrik im Landgericht Reute; eine Schmelzhütte im Landgericht Clausen; im ehemaligen Salzburgischen: Eisenhämmer zu Abersee, zu St. Andre im Lungau, 2 zu Thalgau, zu Gröding im Achthal;

thal; 3 Sensenschmieden zu Thalgau und Hopfengarten; 1 Eisenhammer zu Regensburg, Kaufbeuern, Wangen; zu Straubing und Bamberg Stück- und Glockengießereien; zu Altenmarkt im Isarkreise geschätzte Huf- Waffen- und Nagelschmieden.

In mehrern Gegenden giebt es Kupferhämmer.

Die wichtigen Nadelfabriken zu Schwabach, Nürnberg, Lauf, Roth, Weissenburg, Monheim, Röglingen, Kleinamberg.

Die 25 Rothschmidts-Drechselmühlen, die 3 Schleif- und 4 Poliermühlen; die 5 leonische Drath- und Cementdatmühlen zu Nürnberg; die Messingfabriken zu Nürnberg, bei Rosenheim, Achenrain; die Drathfabriken zu Allersberg und Schwabach; die 4 Drathmühlen zu Warmensteinach; 2 leonische Drathfabriken zu Freistatt; zu Roth eine leonische Drathfabrik und eine leonische Tressenmanufaktur; zu Treuchtlingen leonische Tressen- und 2 Bandmanufakturen. — Fabriken von Gold- und Silberwaaren zu Weissenburg, Augsburg, München, Bamberg.

Steinschneidemühlen finden sich zu Wilten bei Innsbruck und zu Neila bei Hof. Auch die Bewohner des Zuchthauses zu Baireuth beschäftigen sich mit Marmorsägen. — Eine Marmor- und Serpentinschleife, und eine Schussermühle bei Stadt-Steinach.

Die

Die Glashütten sind: zu Herzogau (zugleich Spiegelfabrik), im Landgerichte Regen 3 Glas- und Spiegelhütten, eben so viele im Landgericht Schönberg; zu Kunstein, Kleinthettau, Alexandershütte, Bischoffsgrün; eine Kunstglasfabrik zu Benediktbaiern; 3 Glashütten im ehemaligen Salzburgischen, und 4 Glashütten im ehemaligen Innviertel.

Spiegelschleifen befinden sich zu Forchheim, bei Erlangen, Lauf, Neuses, Weinzierlein, Ullesreuth, Pfreimt. Zu Erlangen, Lauf und einigen andern Orten um Nürnberg sind Foliohämmer. Der Erlanger Hammer liefert bessere Folio, als die englische ist.

Zu Nürnberg, Fürth und der Gegend, Augsburg, Roth befinden sich Spiegelfabriken.

Zu Fürth, Nürnberg und Schwabach werden viele Brillen verfertiget.

Porzellanfabriken sind: zu Thettau, Bruckberg, Nymphenburg, Passau. — Fajencefabriken: zu Baireuth, Kreilsheim, Ansbach, Amberg, Leim bei München.

Steingutfabriken befinden sich zu Luisensruhe bei Augsburg, zu Leim, Passau.

Zu Hafnerzell werden viele Töpferwaaren, besonders Schmelztiegel, verfertiget.

Ein Blaufarbenwerk zu Schauberg, und eine Bergblau- und Berggrünfabrik zu Schwaz. /in Tyrol/

Eine Mennigbrennerei zu Rollhofen.

Bleiweißfabriken zu Nürnberg, Ansbach.

Zum Schluß hier noch die im Vaterland erfundene Kunst, die Steindruckerei, welche jetzt schon zu einem hohen Grad der Vollkommenheit vorgerückt ist.

b) Die wichtigsten Manufakturen, welche ihre Stoffe aus dem Pflanzenreiche hernehmen, sind im baierschen Staate folgende:

Leinwand wird sehr viel verfertiget, besonders im Regen-, Oberdonau- und dem südlichen Illerkreise; in den Landgerichten Waldmünchen, Mitterfels, Viechtach, Kötzing, Regen, Wolfstein, Wegscheid, Wolfrathshausen, Vilsbiburg, Eggenfelden, Burghausen, in und um Kaufbeuern, Nördlingen, Lauingen, Griesbach, Pfarrkirchen, Deggendorf ꝛc. — Eine Glanzleinwandmanufaktur ist zu Kaufbeuern. — Wachstuchmanufaktur zu Augsburg, Heilsbronn; eine Bandmanufaktur zu Langenzenn.

Zitz- und Kattunmanufakturen befinden sich zu Augsburg (waren ehemals sehr wichtig), München, Völklabruck, Erlangen, Schwabach, Kreilsheim (auch da eine Manchestermanufaktur), Ansbach, Hof, Kaufbeuern (auch Bett- und Barchentmanufakturen.

Eine Baumwollenmanufaktur zu Reichenhall, zu Leutkirch, zu Schwannstadt eine Mousslin-

linfabrik. — Im Landgerichte Inner-Bregenzer-Wald schöne Mouseline und gestickt. — Baumwollene Tücher zu Lauingen und im ehemaligen Höfer und Wunsiedler Kreise, zu Münchberg, Hof ꝛc. große, ausgebreitete (sogenannte) Tüchleinfertigung. — Zu Hof auch Flor- und Schleiermanufaktur.

Strumpffabrikanten und **Strumpfwirker** sind zu Erlangen (56[illegible] Stühle), ferner in Fürth, Schwabach, Langenzenn, Wilhelmsdorf, München in der Au, zu Landshut bebedeutnd.

Strumpfstricker sind zu Schwabmünchen, Dinkelsbühl, Ansbach, Merkendorf, Landshut.

Papiermühlen: In der Gegend von Nürnberg mehrere; zu Burgthann, Roth, Forchheim, Dreisendorf, Erlangen, Wolfsbrunn, Laber, Heidenheim, Landshut, 2 im ehem. Salzburgischen, 2 im ehem. Innviertel, zu Regensburg, Augsburg. ꝛc. — Allerlei gefärbte ꝛc. Papiere werden zu Fürth, Nürnberg, Schwabach und Augsburg verfertiget.

Spielkartenfabriken sind zu München, Nürnberg, Augsburg, Salzburg, Baireuth.

Papiertapetenfabriken sind zu Augsburg ꝛc.

Zu Nürnberg, Fürth und der dortigen Nachbarschaft werden viele **Dosen** gemacht.

Tabackfabricken sind: zu Ansbach, Schwabach, Bruck, Staatlingen und der dortigen Gegend, Erlangen, Roth, Augsburg, Neumark, Viechtach, Passau, Leim, Memmingen, 4 zu Salzburg, zu Baireuth, Amberg.

Mehrere Gegenden liefern das beste braune Bier in Deutschland; besonders stark am Gehalt wird es im Ayschgrunde, zu Forchheim, Bamberg und einigen Orten; leichter zu Erlangen und in andern Gegenden gebraut. Die größte Brauerei einer Art weißen Bieres ist zu Burg Fahrenbach.

Brantweinbrennereien sind überall zu finden. Auch werden an mehreren Orten gute Liqueure, und im südlichen Striche des Illerkreises vortrefflicher Kirschgeist bereitet.

Zu Augsburg wird aus Runkelrüben Cassonade-Zucker bereitet.

Verfertigung von Holzwaaren: im Salzachkreise (in Berchtesgaden) und im Innkreise, in Altdorf, den Landgerichten Teuschnitz und Lauenstein. (In letzterm werden auch viele Schiefertafeln und mehrere sogenannte Sonnenberger Waaren verfertiget). Viele Drechslerwaaren zu Fürth und Spielwaaren zu Nürnberg. In einigen Orten am Main wird sehr starke Korbflechterei getrieben. In München und Augsburg gute musikalische Instrumente; die Geigenmacher zu Mittenwalde. — Zu Kehlheim Schiffbauerei für die Donau.

c) Die wichtigsten Zweige der Industrie, deren Materiale aus dem Thierreiche hergenommen ist, sind folgende:

Wollenweberei: zu Braunau und Ried, in den Landgerichten Waldsassen, Tirschenreuth, Neustadt (in der obern Pfalz), Amberg, Sulzbach, Weismain, Stadtsteinach, Vilsbiburg; zu Ansbach, Schwabach, Baireuth, Feuchtwang, Nördlingen, Dinkelsbühl, Herzogenaurach, Landsberg, Pfarrkirchen rc. Zu Neustadt an der Donau eine Flanellfabrik.

Eine Teppichmanufaktur ist zu Auerbach, und im Innkreise werden viele Teppiche verfertiget.

Hutfabriken sind zu Erlangen, München, Dinkelsbühl rc.

Lederfabriken befinden sich viele im Reiche.

Die von Utzschneiderische Lederfabrik zu München hat schon in 2 Jahren über 100,000 Stück Felle verarbeitet. — Die Weißgerbereien und Romanische Leder- und Handschuhfabriken in Erlangen.

Bein- und Horndrechslerei wird sehr stark zu Nürnberg und Fürth getrieben. +

Eine bedeutende Wachsbleiche zu Regensburg.

Sei-

+ Erlang. Fabrik Branz.

Seidenmanufakturen sind: zu Augsburg, Friedberg (wo auch leinen und seiden Band bereitet wird); Seiden- und Halbseidenzeugmanuf. zu München.

4) Handel.

Kein europäischer Binnenstaat, wenn man ihn von der Größe des Baierschen annimmt, ist so glücklich für den Handel, besonders für den Zwischenhandel, gelegen, als der letzte. Ein Blick auf die Karte wird jeden davon überzeugen; denn er liegt fast in der Mitte des europäischen Kontinents, und durch ihn laufen, der geraden Linie nach, die Hauptkommunikationsstrassen von einem großen Theile des südlichen Europa nach dem nördlichen, und der mittelöstlichen Staaten nach den westlichen. Dabei fällt, wegen der helvetischen und tyroler Gebürge, welche keine Heerstrasse von Westen nach Osten zulassen, und die entweder südlich oder nördlich umgangen werden müssen, vieles in die baierschen Kommunikationslinien. Durch zwei schiffbare Flüsse, den Main und die Donau, der eine der westlichen, der andere der östlichen Hemisphäre zueilend, bietet die wohlthätige Natur die leichten Mittel dar, die eigenen und fremden Produkte des Bodens und der Kunst zwei verschiedenen Meeren, dem Nordmeer und dem schwarzen Meer, leicht zuzuführen. Allein bis jetzt konnte dieser große Vortheil nicht in dem hohen Grade benutzt werden, als er es verdiente.

Der Main fließt erst kurze Zeit im baierischen Staatsgebiete, und seine in denselben fallenden Gewässer sind noch zu wenig zum Hintransport in diesen Fluß eingerichtet; selbst die Spekulation hat sich nicht hinlänglich auf diese Art des Handels hingerichtet. Ja man könnte auch hinzu setzen, daß die Fahrzeuge, welche auf dem Main und der Rednitz, soweit diese für jetzt schiffbar ist, gebraucht werden, selbst noch bedeutende Verbesserungen erfahren müssen.

Die Donau, der dem baierschen Mutterlande schon viele Jahrhunderte hindurch gehörige Strom, in welchen sich so viele schon jetzt schiffbare Flüsse, und solche, die leicht schiffbar gemacht werden könnten, ergießen, konnte von jeher von unsern Landsleuten nicht mit den Vortheilen benutzt werden, welche er sonst darbieten würde. Drei Haupthindernisse standen und stehen zum Theil noch im Wege:

α) Ehe sich Europa aus dem Zustande der Barbarei heraus gearbeitet, und gegenseitige Bedürfnisse, der praktische Beweis von steigender moralischer Kultur, die Staaten zu einem lebhaften Verkehr ermuntert hatten, nahm eine Horde wilder, fanatischer Krieger die untere Donau und dessen Ausflüsse ins Meer, die Wasserverbindung mit allen andern Erdtheilen in Besitz, und vernichtete dadurch alles Streben jedes Volkes, den Vater der europäischen Flüsse zum wohlfeilen Lastträger seiner Ueberflüsse und Bedürfnisse zu machen. Dieses Hinderniß ist

bis jetzt nicht gehoben; doch scheint es, der politischen Lage nach, bald zu geschehen.

β) Allein ehe noch die Donau in die Hände der Osmanen fällt, durchfließt sie einen Staat, der seit vielen Jahren strenge Mauthgesetze aufstellte, und dadurch den Verkehr mit seinen Nachbarn erschwerte. Nur wenige Artikel dürfen in die östreichischen Staaten frei eingeführt werden — viele sind einer starken Mauth, viele dem gänzlichen Verbot unterworfen.

γ) Doch auch die Natur bietet Hindernisse dar, die nur durch die Anstrengung des Menschen überwunden werden können. Die Donau ist ein sehr reissender Fluß; stromaufwärts ist die Fahrt langwierig und mit Kosten verbunden. Daher werden die meisten Fahrzeuge, welche von Regensburg ꝛc. nach Wien fahren, nicht wieder zurück von Pferden gezogen, sondern dort verkauft; daher aber auch ihre schlechtere Bauart, weil sie nur auf eine Reise beabsichtiget sind. Ehemals befanden sich im Fluß mehrere sehr gefährliche Stellen, welche aber größtentheils schon verbessert sind, und mit Kostenaufwand fast ganz beseitiget werden können.

a) Handelshindernisse. Den Handel zu Land und den Verkehr mit dem Auslande erschweren die jetzt so strengen Mauthgesetze fast aller der baierschen Nachbarstaaten. Die von Frankreich neuerlich vorgeschriebene Kommer-

merzialstrasse, auf welcher von der Türkei ꝛc. die Produkte durch die illyrischen Provinzen und durch das Königreich Italien, also südlich der Alpen, nach Frankreich eingeführt werden sollen.

Den Handel auf den Flüssen erschweren der reissende Lauf der meisten von ihnen und die oben angegebenen Umstände von der Donau.

b) Handelsbefördernisse sind die vorher erwähnten schiffbaren Ströme mit den schiffbaren Flüssen: Inn, Isar, Lech, Iller, Rednitz ꝛc. Ferner die im Innern des Reichs aufgehobenen Barrieren und ungehinderte Kommunikation ohne Weggeld; die billigen und genau bestimmten Mauthgesetze, die keine Chikane zulassen; einige sehr wichtige Handelsstädte mit bedeutenden Handelshäusern, worunter Augsburg, besonders mit seinem großen Wechselhandel, und Nürnberg obenan stehen. Hiezu gehören noch:

1) das Postwesen zeichnet sich durch schnelle Expedition der Reisenden, durch Sicherheit und mäßige Kostspieligkeit aus. Alles, was zum Postwesen gehört, steht unter der General-Direktion der königlichen Posten, welche eine Sektion des auswärtigen Ministeriums ist, und also unter der obersten Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Die Berichte werden unter der Addresse eingesendet: „An das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten", mit

dem

76 M. 2 [illegible] = 10 f. 83

dem Beisatze: Zur Sektion in Postsachen.

Alle Posten des Reichs sind folgenden sechs Ober-Postämtern untergegeben: 1) München, 2) Augsburg, 3) Regensburg, 4) Nürnberg, 5) Baireuth, 6) Innsbruck. Hierauf folgen die Postämter und Postverwaltungen, und eine Postexpedition.

2) Die größtentheils vortrefflich unterhaltenen Strassen, welche blos in einigen Strichen der erlangten neuen Provinzen einer nothwendigen Verbesserung bedürfen. Zu den wichtigen Strassen gehören: 1) die aus dem Oestreichischen, welche sich zu Linz in drei Strassen theilt: a) über Salzburg nach Innsbruck ꝛc., b) über Braunau, München nach Augsburg ꝛc., oder von München über Memmingen an den Bodensee ꝛc., c) über Passau nach Regensburg, Nürnberg ꝛc., oder über Amberg nach Baireuth ꝛc. 2) Die aus Sachsen kommenden Strassen: a) von Koburg über Bamberg, Nürnberg, Augsburg, München, Innsbruck nach Italien. b) über Baireuth, Regensburg, Landshut, München ꝛc. 3) Die Strasse aus Böhmen über Amberg, Nürnberg an den Rhein ꝛc.

3) Die vortrefflichen Brücken, unter welchen 16 Bogenbrücken, nach der Erfindung des Herrn von Wiebeking, sind.

c) Aus- und Einfuhr. Der baiersche Staat führt aus: Getraide, Holz, Salz,

Soln-

Solnhofer- und andere Steine und Mineralien, Eisen, Pottasche, Glas, Obst, Obstbäumchen, Gemüse, Süßholz, Sämereien, Hirsen, Karteln, Tabacksblätter, Hopfen, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Kanarienvögel, Garn und Leinwand, gewürkte Strümpfe, viele sogenannte Nürnberger Waaren, worunter vorzüglich Messingwaaren, Spiegel, Folio, Dosen ꝛc.

Er führt ein: Weine und Südfrüchte, alle Arten Kolonialwaaren, Fabrikmaterialien (Baumwolle, Seide, Kamelhaar, Färbestoffe) Pferde, Käse, Heringe und Seefische, Sohlleder, feines Papier, Zinn, Blei, Gold, Silber, Zinnober, Salmiak, Galanteriewaaren, französische Waaren, wollene und seidene Tücher, Stahl- und feine Porzellanwaaren.

Man kann den Werth der ausgehenden Waaren ohngefähr auf 18 und den der eingehenden auf 16 Millionen Gulden anschlagen. Doch leidet gegenwärtig, durch die Zeitumstände, sowohl die Aus- als Einfuhr bedeutend.

Ausser den oben erwähnten zwei wichtigsten Handelsstädten, Nürnberg und Augsburg, sind folgende zu bemerken: Regensburg, Hof, Bamberg, Kronach, Fürth, München, Salzburg, Innsbruck, Memmingen, Kaufbeuern, Nördlingen, Lindau.

5) Münzen, Maaß, Gewichte.

Man rechnet nach Gulden (im 24 Guldenfuß), Kreutzern und Pfenningen. Der Gulden hat 60 Kreutzer, dieser 4 Pfenninge.

Baiern prägt folgende Münzen, in Gold: Dukaten a 5 fl. 30 kr.

In Silber: Kronenthaler a 2 fl. 42 Kreutzer, Konventionsthaler a 2 fl 24 Kr., Vier- und zwanzigkreutzer- (Kopfstücke), Zwölfkreutzer-, Sechskreutzer- und Dreikreutzer-Stücke, Kreutzer.

In Kupfer: Pfenninge.

Es giebt nur eine Münzstätte, zu München.

Das Längenmaaß verhält sich zum französischen also:

1 baier. Fuß zu 12 Zoll, oder zu 144 Linien = 129 $\frac{38}{100}$ Pariser Linien, oder 2 Decimetre, 9 Centimetre, 1859 Millimetre.

1 Klafter zu 6 Fuß = 1 Metre, 7 Decimetre, 5 Centimetre, 1155 Millimetre.

1 geometrische Ruthe zu 10 Fuß = 2 Metre, 9 Decimetre, 1 Centimetre, 8592 Millimetre.

1 Elle zu 2 Fuß, 10 $\frac{1}{4}$ Zoll = 8 Decimetre, 3 Centimetre, 305 Millimetre.

Das Flächenmaaß verhält sich zum französischen also:

1 Quadratfuß zu 144 Quadratzoll — 0,08518 Centiare. 1 Quadratklafter zu 36 Quadratfuß = 3, 665 Centiare. 1 Quadratruthe zu 100 Quadratfuß = 8,5182 *).

$\frac{1}{4}$ Tagwerk zu 100 Quadratruthen = 51,8179 Centiare.

1 Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruthen = 07,2718 Centiare.

Flüssige Maaße: 1 Maaßkanne zu 43 Decimalkubikzoll ist = 1,069 Litre.

1 Eimer zu 64 Maaß, oder zu 2,752 Kubikfuß = 6 Decalitre, 8,418 Litre.

Getraidemaaße: 1 Metzen **) zu 34 $\frac{3}{4}$ baier. Maaßkannen ist = 3 Decalitre, 7,0596 Litre.

$\frac{1}{2}$ Metzen = 1 Decalitre, 8,5298 Litre.

$\frac{1}{16}$ Metzen = 2,3162 Litre.

6 Metzen-Maaß heißt ein Schäffel = 2 Hectolitre, 2 Decalitre, 2,3576 Litre.

Gewicht. Der baiersche Zentner enthält 100 Pfund, das Pfund 32 Loth, das Loth 4 Quint. Das baiersche Gewicht ist ziemlich ge-

*) Ist genommen aus dem Posthandbuch für das Königreich Baiern.

**) Für den gemeinen Gebrauch ist die baiersche Maaßkanne der nürnbergischen Schenkmaaß völlig gleich, und der baiersche Metzen eben so groß, als ein doppelter nürnberger Hafermetzen, wovon 16 ein Hafer-Simra geben.

nau um ein Zehntel schwerer, als das nürnbergische, und es kann im gemeinen Leben ohne bedeutende Fehler angenommen werden, daß 1 baierscher Zentner 110 Nürnberger Pfund, also 1 baier. Pf. gleich sey 1 Pf. 3 $\frac{2}{10}$ Loth nürnberger Gewichts.

Das neue französische Pfund (Kilogram), welches ganz nahe 2 nürnberger Pfund wiegt, ist gleich 1 Pf. 25 Loth $\frac{57}{100}$ Quint baierschen Gewichts.

Das Apothekergewicht, oder das medizinische Pfund hat 12 Unzen, 24 Loth. 1 Pfund Apothergew. = 30 Grammes franz. Gewicht. 1 Gramme franz. Gew. = 16 Gran Apothekergewicht.

IV. Wissenschaftliche Kultur.

1) Uebersicht der wissenschaftlichen Kultur.

Schon oben bemerkte ich bei der Kultur des Bodens, daß dieselbe, wegen der Verschiedenheit der Provinzen, die jetzt das Königreich Baiern ausmachen, sehr verschieden sey — auch dasselbe gilt nun von der wissenschaftlichen Kultur fast noch mehr. Denn die sittliche und wissenschaftliche Bildung ist eine Pflanze, die ununterbrochen gepflegt, und gegen jeden rauhen Windstoß mit zärtlicher Hand geschützt werden muß. Diese Pflanze wurde ehemals von der einen Regierung viele Jahre lang aufs beste gepflegt,

pflegt, von der andern vielleicht ganz vernachlässigt, und in ihrem Wachsthum gehindert. In der einen Provinz standen die Erziehung und die Wissenschaften auf einem hohen Standpunkt, in der andern waren die ersten Grundsätze einer bessern Erziehung ganz unbekannt, und man suchte jedem Vorwärtsschreiten Hindernisse entgegenzusetzen.

Allein auch hier schuf die jetzige von uns so tief verehrte Regierung mit wohlthätig kraftvoller Hand ein Ganzes, dessen so segenreiche Folgen jetzt schon überall bemerkt werden. Alle die Fesseln, in welchen noch hie und da der menschliche Geist und die Volksbildung gelegt waren, wurden hinweggenommen, und ein System für die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung der Nation aufgestellt, welches die Unterthanen im Allgemeinen zu sittlichen, über schädliche Vorurtheile aufgeklärten, König und Vaterland liebenden, Menschen bilden, dem Staate brauchbare Diener in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und für die Wissenschaften selbst gelehrte Männer liefern muß.

2) Schul- und Studienwesen.

Die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung ist dem Ministerium des Innern übertragen, wo durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit demselben stehende, Zentralbehörde, un-

unter der Benennung: „Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten" alle Geschäfte bearbeitet werden. Sie besteht aus einem Vorstand, drei Räthen, einigen konsulirenden Räthen ꝛc.

Untergeordnete Mittelorgane sind:

a) Die General-Kreis-Kommissariate, bei welchen für Schul- und Studiengegenstände ein eigener Kreisrath angestellt ist. Diese sind also in ihren Amtsbezirken die ersten Studien- und Schulleitungsorgane. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schulaufsicht und der Schulpolizei-Handhabung dienen ihnen

b) die Distrikts-Schulinspektoren und die Landrichter, oder die Patrimonialbeamten.

c) Die Rektorate und akademischen Senate bei den zwei Universitäten.

d) Die Rektorate und Vorstände von einigen der Zentral-Direktion unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungsanstalten.

e) Die Lokal-Inspektionen; sie bestehen aus dem Pfarrer und aus dem Gemeindevorsteher.

Ausser den im ganzen Königreich fast an jedem Orte vorhandenen Volksschulen wird die Ausbildung in folgenden öffentlichen Schulanstalten fortgesetzt:

Die Studienschulen, welche sich in Primärschulen und Sekundärschulen theilen. Die Sekundärschule theilt sich in zwei verschiedene, neben einander parallel laufende Anstalten. Die eine, das Progymnasium, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum gelehrten Studium entschieden bestimmt sind; die andere, die Realschule, nimmt diejenigen Schüler auf, die eine höhere Bildung, als in der Volksschule zu bewirken ist, verlangen.

An die Studienschule schließt sich ein zweites Studieninstitut an; das Gymnasial- und Real-Institut, die wie das Progymnasium und die Realschule parallel laufen. Im Gymnasium wird ausschließlich für die Schüler gesorgt, die sich dem eigentlichen gelehrten Studium widmen wollen, und im Realinstitut für diejenigen, welche sich mehr dem kontemplativen Studium der Naturwissenschaften und der Kunst widmen. Die Zahl der letzten ist vorläufig auf 2 (zu Nürnberg und Augsburg) beschränkt. In jedem Kreise ist wenigstens ein Gymnasium.

An beide Institute schließt sich nun das allgemeine akademische Studium entweder auf einem Lyceum oder auf den zwei Universitäten (zu Landshut und Erlangen) an.

Noch muß hier das königl. Seminarium zu München erwähnt werden.

3) Höhere Anstalten für wissenschaftliche und Kunst-Bildung.

Unter den höhern Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften steht die Königliche Akademie der Wissenschaften oben an. Sie theilt sich in drei Klassen: 1) die philosophische, 2) die physikalisch mathematische, und 3) die historische. Unter ihrer unmittelbaren Verbindung stehen folgende Institute:

1) Die königl. Hof- und Central-Bibliothek.

2) Das Kabinet der physikalisch- und mathematischen Instrumente.

3) Das polytechnische Kabinet.

4) Das astronomische Observatorium.

5) Das chemische Laboratorium.

6) Das Naturalienkabinet.

7) Der botanische Garten.

8) Die anatomische Anstalt.

9) Das Münzkabinet.

10) Das Antiquarium.

Ausser diesen eben erwähnten so vortrefflichen Sammlungen und Instituten für die Wissenschaft und Kunst, findet man auf den beiden Landesuniversitäten bedeutende Büchersammlungen, und zu Erlangen auch ein sehr wichtiges Naturalienkabinet; zu Bamberg eine Biblio-

thek

und Naturalienkabinet, eben so zu Augsburg und in mehrern Städten. Dann die äusserst wichtige königliche Gemäldegallerie zu München (1403 Gemälde), Schleisheim und Lustheim (2031), in allem 3434 der kostbarsten Gemälde.

Die Gemälde- und Kunstsammlung zu Nürnberg.

Ausser der kön. Akademie der Wissenschaften und der königl. Akademie der bildenden Künste zu München, sind noch mehrere gelehrte Gesellschaften im Reiche, worunter der landwirthschaftliche Verein in Baiern zu zählen ist.

// Augsburg. Nürnberg

Zweiter Abschnitt.

Staatsverfassung.

I. Staatsgrundgesetze.

a) Die Konstitution für das Königreich Baiern, von Sr. Maj. dem Könige den 1ten Mai 1808 unterschrieben.

b) Das königliche Familiengesetz.

II. Karakter der Staatsform.

Ist eine erbliche Monarchie, dessen souveräner König nach einer Konstitution herrscht. Das Königreich macht einen Theil der rheinischen Föderation aus.

III. Der Monarch und dessen Haus.

Seine Majestät der König Maximilian Joseph I., geboren den 27 Mai 1756, succedirte als Kurfürst zu Pfalzbaiern ꝛc. nach dem Tode Karl Theodors, Kurfürsten, aus der Sulzbacher Linie, am 16. Febr. 1799. Er erklärte sich 1806 nach dem Presburger Frieden zum König von Baiern.

Die Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich. Alle Majestätsrechte ruhen in seiner Hand.

Die

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es in der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, sondern eine jährliche Appanagial-Rente von höchstens 150,000 Gulden aus der k. Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt. Diese Apanage wird von dem Könige durch einen besondern Akt regulirt und angewiesen, sobald der nachgeborne Prinz die Volljährigkeit erreicht hat, und bei seiner Vermählung ein eigenes Haus für ihn gebildet wird. Das Maximum für das Witthum der regierenden Königin sind 200,000 fl., und das Heurathsgut einer Prinzessin 100,000 fl. Der König ernennt den Hofstaat aller in der königl. direkten Linie; die Wahl des Hofstaats der Prinzen der Nebenlinie muß ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden. Kein Prinz oder Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen ohne Einwilligung des Königs; unterbleibt diese, so wird die Ehe nicht als rechtlich, und die erzeugten Kinder als unehlich angesehen, und we-

der

1. d. Apanagial Recess mit [illegible] Herzog [illegible] Birkenfeld [illegible]

der sie, noch ihre Mutter können auf eine Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, oder Witthum Anspruch machen. Kein Mitglied des königl. Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren. Bei den Akten über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbefälle der königl. Familie sind dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Funktionen des Beamten des Civilstandes aufgetragen; der König ernennt die hiezu erforderlichen Zeugen aus den nächsten Prinzen des Hauses, aus den Ministern, Kron- und Staatsbeamten. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser, während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers, zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines Nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Derjenige Prinz des Hauses, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß bei dem Antritte der Regentschaft einen feierlichen Eid schwören. In allen wichtigen Angelegenheiten ist der Regent verbunden, das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist, einzuholen. Seinem gewöhnlichen Titel wird beigesetzt: „Des Königreichs Baiern Verweser.“ Nachdem der König das Alter von 18

vol-

len Jahren erreicht hat, ist er volljährig, und tritt nach abgelegtem Eide, „Ich schwöre nach der Konstitution des Reichs und den Gesetzen zu regieren, und jederzeit unpartheiische Justitz administriren zu lassen" die Regierung an.

Das königliche Haus begreift: a) alle Prinzen und Prinzessinnen welche vom Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses, durch anerkannte rechtmäßige Ehe abstammen; b) ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Wittwenstandes. Der König ist das Oberhaupt dieser Familie, in welcher er eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechte über dieselbe ausübt. Der Titel eines baierschen Prinzen, einer baierschen Prinzessin ist nur den Descendenten des königl. Hauses gestattet. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und erhält in der schriftlichen Anrede: Durchlauchtigster Kronprinz, gnädigster Herr! Im Kontexte und in mündlichen Anreden: Eure königl. Hoheit! Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen in der königl. Hauptlinie heissen: Königl. Prinzen, Königl Prinzessinnen, und in der schriftlichen Anrede: Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr! Durchlauchtigste, gnädigste Prinzessin! Im Kontexte und in mündlichen Anreden: Eure königl. Hoheit. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien erhalten den Titel: Herzog, Herzoginnen in Baiern; in der schriftlichen Anrede: Durchlauchtigster Herzog! Durchlauchtig-

tigste Herzogin! Im Kontexte: Eure herzogliche Durchlaucht!

IV. National-Repräsentation.

In jedem Kreise werden aus denjenigen zweihundert Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmt. Diese National-Repräsentation versammelt sich auf Zusammenberufung des Königs wenigstens einmal im Jahre. Der König kann sie vertagen oder auflösen.

V. Titel.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

VI. Wappen.

Es besteht aus einem einzigen Hauptschilde, und einem Herz- oder Mittelschilde. Das erste enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken (eigentlich zwei und vierzig an der Zahl) von der linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend. In dem inserirten Herzschilde befindet sich auf zinnoberrothem Felde ein goldenes Szepter, und ein

ein blankes Schwert mit einem goldenen Griffe. Oben zwischen denselben schwebt eine goldene mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene mit Edelsteinen und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die zwei und vierzig, theils sichtbaren theils durch das Herzschild, welches das Symbol der Souveränität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschersmacht ist, verdeckten Rauten sind alle mit Baiern vereinigten, in Franken, Schwaben und Tirol gelegenen Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreichs angedeutet, und ausgesprochen, ohne daß für dieselben noch besondre Simbole aufgeführt werden. Um das Hauptschild hängen die drei königl. Hausorden. Die Schildhalter sind zwei mit goldenen Kronen gezierte Löwen. Jeder Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes und auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge 21 silberne und lazurne Rauten angebracht sind. Das Ganze ist mit einem königl. auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet.

Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in

in welchem eine königliche, geschlossene, aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Panier. Auf dem Hauptschilde, ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchem der Kronprinz dekorirt worden.

Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der königlichen Hauptlinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild); auf dem Hauptschilde ist eine königl. Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub.

Das Wappen der Prinzen aus der Nebenlinie hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, wie bei den königl. Prinzen, welche aber statt der Krone mit einem herzoglichen Hute besetzt ist; die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem herzogl. Purpurmantel.

VII. Kronämter

Des Reichs sind vier: 1) Kron-Oberst-Hofmeister; 2) Kron-Oberst-Kämmerer; 3) Kron-Oberst-Marschall; 4) Kron-Oberst-Postmeister. Sie wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei. Diese Kronämter sind Mannlehen der Krone, und können auf die Lebenszeit des Würdeträ-

trägers, oder auf dessen männliche Erben verliehen werden; es werden ihnen eben dieselben Civil- und Militärehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigierenden Staats- und Konferenzministern.

VIII. Ritterorden.

Der Militär-Max-Joseph-Orden, von dem der König Großmeister ist, wodurch die vorzüglichsten Verdienste der Offizieres nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen ausgezeichnet, sondern ihnen auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft wird. Der Orden hat drei Klassen: Großkreuze, Kommandeurs und Ritter.

Der Civil-Verdienst-Orden der baierischen Krone. Er besteht aus vier Klassen; die erste begreift zwölf Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Kommandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene, welchen die Civil-Verdienstmedaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Der St. Hubertus-Orden, der erste Orden des Reichs, besteht aus zwölf Kapitularen; sie werden aus den Kommandeurs des Civil-Verdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre begleiten, vom Könige gewählt.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Staatsverwaltung.

I) Uebersicht der Staatsverwaltung.

Im Königreich Baiern gelten einerlei Gesetze, und es findet in dessen Verwaltung eine Gleichförmigkeit statt. Durch diesen großen Vorzug werden nach und nach die Verschiedenheiten im Karakter, und selbst in den Sitten, sich in ein Ganzes zusammen schmelzen.

München ist der Zentralpunkt der ganzen Staatsverwaltung. In dieser Hauptstadt befinden sich die sämmtlichen Zweige der Regierung um die geheiligte Person des Souveräns versammelt. Durch die Staatskollegien wird die höchste Leitung aller innern und auswärtigen Angelegenheiten besorgt: an sie, als an das Organ des Monarchen, geht der Rekurs von den General-Kreiskommissariaten und Dikasterien.

II) Höchste Staatskollegien.

Zunächst nach dem Könige folgt das Ministerium, welches aus fünf Abtheilungen besteht: 1) der auswärtigen Angelegenheiten, 2) des Innern, 3) der Justitz, 4) der Finanzen, und 5) des Kriegswesens. Der König und der Kronprinz wohnen den Sitzungen bei, und in ihrer

Ab-

Abwesenheit hat der älteste Staatsminister den Vorsitz. Ein geheimer Rath, dessen Glieder erst nach einem Dienste von 6 Jahren als dauernd angesehen werden, berathschlagt sich mit den Ministern über die wichtigsten innern Angelegenheiten. Er besteht aus 12, höchstens 16 geheimen Räthen; auch die Kronbeamten können dessen Sitzungen beiwohnen. Er vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle, den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf königl. Befehl durch die einschlägigen Ministerien vor denselben gebracht werden. Er bildet nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drei Sektionen: a) der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, b) der Finanzen, und c) der innern Verwaltung. Jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern.

Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besteht für die innern Gegenstände des Staatsraths eine Lehen und Hoheits-Sektion. Die Berichte und Vorstellungen an dieselbe werden unmittelbar an die allerhöchste Person des Königs gerichtet, unten mit der Ueberschrift: „An das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten" und mit dem Beisatze: „zur Hoheits-Sektion", oder in Lehensachen: „zum obersten Lehnhofe". Eine 2te Sektion ist die General-Post-Direktion (s. S. 57). Eine 3te Sektion ist das Reichs-Heroldamt. Durch diese Reichsherolde geschieht die öffentliche Verkündigung der großen Begebenheiten und

Feier-

Feierlichkeiten des Reichs; sie haben die Aufsicht über die Ordensarchive, die Geschäfte der Wappenprüfung, Untersuchung der Adelstitel, den Vortrag über die neuen Adelserhebungen ꝛc.

Das Ministerium des Innern ist in 6 Sektionen getheilt: a) des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, b) des öffentlichen Unterrichts (s. oben S. 64.), c) der kirchlichen Gegenstände, d) der Polizei, e) des Medizinalwesens, und f) des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues. Diese Sektionen halten wöchentlich wenigstens zwei Sitzungen, und ausser diesen sind zugleich wöchentliche allgemeine Departemental-Sitzungen, zu welchen sich zweimal in der Woche die sämmtlichen Sektionsvorstände des Ministeriums, nebst den beiden Obermedizinalräthen, unter dem Vorsitze des nach den Dienstjahren ältesten Sektionsvorstandes, versammeln.

Unter der obersten Leitung der Ministerien des Aeussern und Innern stehen in den 9 Kreisen die General-Kreiskommissäre und die zwei Stadtkommissäre. Sie besorgen alle Theile der Staatsverwaltung und der innern Angelegenheiten, die nicht besonders Centralstellen und ihren Unterbehörden bereits übertragen sind. Ihr Wirkungskreis begreift also: staatsrechtliche, polizei-militärische Gegenstände.

III) Justizverwaltung.

1) Gesetze.

Der König ist der erste oberste Richter; er kann in Kriminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesetzlichen Richter entziehen. Die Glieder der Justizkollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernennt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

Der Gang der Prozesse ist so schleunig als möglich. Die Gerichtssporteln sind bestimmt. Die Advokaten müssen sich vor ihrer Zulassung strengen Prüfungen und praktischen Erprobungen für ihre Brauchbarkeit unterwerfen.

Das schon bearbeitete bürgerliche und peinliche Gesetzbuch erwarten ihre Einführung im ganzen Königreich, es gilt aber allgemein der Codex juris Bavarici judiciarii (Gerichts-Codex.)

2) Gerichte.

Der erste Gerichtsstand des verklagten Bauern und Bürgers ist, auf dem Lande und in kleinern Städten, das

a) Landgericht oder Patrimonialgericht mit Beschränkung (s. organ. Edikt

Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit); in Städten von einer gewissen Anzahl Einwohnern die städtischen Gerichte (Stadgerichte 1ster 2ter 3ter Klasse). Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehrern Stadtgerichts-Assessoren. — Jedem Landgericht sind einige Assessoren und ein Aktuar zugetheilt. Ihr Verhältniß zum Landrichter ist folgendes: Der Landrichter ist in seiner Eigenschaft des einigen und ausschließlichen Vorstandes des Landgerichts, verpflichtet, den täglichen Einlauf selbst zu erbrechen, und dann hat er die Bearbeitung derjenigen Gegenstände, welche er nicht für sich behält, unter die Assessoren und den Aktuar zu vertheilen. Die Arbeiten der Landgerichtsassessoren und Aktuare, ihre Konzepten von Beschlüssen aller Art, haben an und für sich gar keine Gültigkeit, so lange sie nicht mit dem Expediatur des Landrichters versehen sind. Daher ist jede Ausfertigung der landgerichtlichen Beschlüsse und Schreiben ohne seine Unterschrift ungültig; nur im Falle seiner Abwesenheit oder Erkrankung kommt dem ersten Assessor die Unterschrift zu; jedoch muß dieses dabei bemerkt werden. Der Landrichter hat sowohl über das amtliche, als über das Privatbetragen der untergeordneten Assessoren und Aktuare zu wachen.

Die Kompetenz dieser Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

b)

b) Von diesen Untergerichten geht, in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Civilfällen, die Berufung an die Appellationsgerichte; sie sind in Civilrechtssachen die zweite Instanz; in peinlichen Fällen aber die erste entscheidende Stelle. In jedem Kreise ist ein Appellationsgericht, das aus einem Präsidenten, zwei Direktoren rc. besteht. Die Geschäfts-Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu. Es sollen wöchentlich wenigstens 3 Sessionen gehalten werden. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einsenden. Die Appellationsgerichte sind: 1) für den Mainkreis zu Bamberg, 2) für den Rezatkreis zu Ansbach, 3) für den Regenkreis zu Amberg, 4) für den Oberdonaukreis zu Neuburg, 5) für den Unterdonaukreis zu Straubing, 6) für den Illerkreis zu Memmingen, 7) für den Isarkreis zu München, 8) für den Salzachkreis zu Burghausen, 9) für den Innkreis zu ~~München~~. Innspruck.

c) In letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreichs erkennt das Ober-Appellationsgericht zu München. Es besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen rc. und theilt sich in drei Senate. In peinlichen Fällen kann es die Urtheile der Appellationsgerichte nur be-

stätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren. Ihm steht die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte zu.

Bei ausserordentlichen Veranlassungen werden Spezialgerichte aufgestellt, in den Kreisen, in welchen es der König für nöthig findet. Ein Spezialgericht besteht aus 7 Richtern, unter denen einer den Vorsitz führt, und zwei aus dem Militärstande genommen werden, einem Kronfiskal, zwei Beisitzern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezialgericht seinen Sitz nimmt, und einem Protokollführer. Dieses Gericht erkennt, mit Ausschließung aller andern Gerichte, über die in dem Kreise begangenen Verbrechen, des Staatsverraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufstandes im dritten und höchsten Grade.

Hieher ist auch das Standrecht zu zählen, welches dann statt findet, wenn zur Herstellung der öffentlichen Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird.

Auch die Berggerichtsbarkeit wird in erster Instanz von den Untergerichten ausgeübt; allein zur Bildung dieser Instanz gehört der Bergbeamte des einschlägigen Bergamts. Wird von diesem Urtheil appellirt, so werden diese Berufungen rc an das königl. Appellationsgericht mit dem Beisatze: „in Berg-

werks-

werksſachen" eingeſendet, wo zur Entſcheidung die Oberberg- und Berg-Inſpektions-Kommiſſäre als ſtändige Mitglieder beigezogen werden.

Die ganze Oberaufſicht und Leitung der Juſtizverwaltung ſteht unter dem Miniſter der Juſtiz.

IV. Polizeiverwaltung.

1) Polizeipflege.

Dieſer wichtige Zweig der Staatsverwaltung ſteht unter einer eigenen Sektion des Miniſteriums des Innern, von welcher alle Befehle an die Kreiskommiſſariate, von dieſen an die Polizeidirektoren in den Städten erſter Klaſſe, und an die Polizeikommiſſäre in mittleren Städten ergehen. Eine ſolche Polizeidirektion beſtehet, auſſer dem Direktor oder Kommiſſär, aus dem nöthigen Büreau-Perſonale und der erforderlichen Polizeiwache. In kleinern Städten und auf dem Lande hat die Polizeiaufſicht der Landrichter, und zu ſeiner Unterſtützung eine gewiſſe Zahl von Kordoniſten Die Polizeidirektionen vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeindevorſteher; der Polizeidirektor beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Die vorzüglichſten Gegenſtände der Polizeiverwaltung in den Städten ſind: Sicherheit, Armenpflege, Sanität, Lebensmittel, Unglücksfälle, Dienſtbotenordnung, Religion und Unterricht, Reinlichkeit,

das Bauwesen, Gewerbe, öffentliche Vergnügungen, das Intelligenzwesen.

2) Anstalten zur genauern Staatskenntniß für die Regierung selbst.

a) Zählungen des Menschenkapitals, welches jährlich aufs genaueste vorgenommen wird, und die Geburts- und Sterbelisten werden aufs genaueste verfertiget. b) Auch der Viehstand wird gezählt. c) Die genauesten Messungen des ganzen Königreichs sind so eben im Gange; d) die Grund- und Lagerbücher und Fassionen sind vorhanden. e) Auch General- und Spezialtabellen über den innern Zustand des Landes, über Aussaat, Erndte, Konsumtion, Aus- und Einfuhr, über den Zustand der Studien ꝛc. werden verfertiget. f) Das statistisch-topographische Büreau, welchem die Aufsicht über alle Plan- und Landkartensammlungen übergeben ist. Es steht mit dem Ministerium des Innern, durch das Medium der beiden Sektionen in Hoheits- und Polizeisachen, in einer solchen Verbindung, daß sich beide gegenseitig die statistischen und topographischen Materialien mittheilen; ferner hat es an das geheime Finanzministerium, an dessen Steuersektion, Vermessungskommission ꝛc. so wie diese gegenseitig, alle Materialien abzugeben. Das ganze Institut bildet eine Unterabtheilung des auswärtigen Ministeriums.

3) Anstalten zur Vermehrung und Erhaltung der Volksmenge.

a) Die Einwanderungen und Ansiedelungen sind durch mehrere Begünstigungen aufgemuntert.

b) Das Medizinalwesen ist vortrefflich organisirt. In jedem Landgerichte ist ein Landgerichtsarzt, und in jeder größern Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, ein eigener Stadtgerichtsarzt angestellt. Diese sind in allen Gegenständen der Medizinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, üben allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft aus, sind den Kreiskommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen. Der Gerichtsarzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Thierärzten seines Bezirks die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen.

Hospitäler und Irrenhäuser sind vorhanden, und einige musterhaft eingerichtet.

Die Einimpfung der Schutzblattern ist gesetzlich eingeführt, und muß von dem Gerichtsarzt, in Beiseyn des Geistlichen, verrichtet werden. Jährlich sind allgemeine Impfungstage.

Die Chirurgen müssen die ihnen zugehörigen Kenntnisse wohl erlernt, und durch Prüfungen dokumentirt haben.

Die Apotheker, nachdem sie mit den gehörigen Kenntnissen ausgerüstet, in einer grös-

sern

sern Offizin in der Lehre gestanden, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institut Kollegia gehört haben, werden durch eine dreifache Prüfung, eine schriftliche, praktische und mündliche, aufgenommen.

Die Hebammen müssen gehörig gebildet und approbirt seyn.

Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände ist jedem Kreis-Kommissariate ein, oder nach Umständen, zwei Medizinalräthe beigegeben, so auch den beiden Stadtkommissären.

Zu München, Bamberg und Salzburg sind Medizinal-Komiteen. Sie sind niedergesetzte, dem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen. Sie nehmen die Prüfung der Aerzte und Apotheker vor, bearbeiten medizinisch-forense Vorfälle, über welche die Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben. Die Prüfung der Aerzte ist von zweifacher Art: die Proberelation und die Konkursprüfung. Nur durch Vollendung der ersten kann man zum Zutritt zur zweiten gelangen.

Bei dem geheimen Ministerium des Innern ist in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau, welches die Oberaufsicht über das ganze Medizinalwesen führt.

Ausser den medizinischen Anstalten auf den zwei Landesuniversitäten ist ein vortreffliches Institut

stitut in München zur Bildung von Landärzten. Im Jahr 1810 studirten 207 Landärzte daselbst, von denen jeder 100 fl. Unterstützung aus den betreffenden Kreisen erhielt. — Bamberg ꝛc.

Zu München ist eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich. Sie besteht aus Zuhörern und Zöglingen. Der vollständige Kursus dauert 6 Semester. Die Zöglinge theilen sich in drei Klassen, von welchen a) die Aerzte, welche sich zur Anstellung der Gerichtsärzte qualifiziren wollen, die erste Klasse; b) die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven, die zweite Klasse, und c) die Huf- oder Kurschmiede die dritte Klasse ausmachen. Die von der dritten Klasse müssen das 17te Jahr zurückgelegt und das 24te nicht überschritten haben.

4) Die Vorsorge für Wittwen, Waisen und Arme

ist lobenswerth.

5) Sicherheitsanstalten.

Die gute Wachsamkeit und trefflichen Anstalten gegen Landstreuner, Bettler ꝛc. (auf dem platten Lande durch die Kordonisten); die zweckmäßige Einrichtung des Schubs; die genaue Aufmerksamkeit und Strenge in Hinsicht der Pässe; die Wanderbücher der Handwerksbursche; die vortreffliche Brandversicherungsanstalt durch das ganze Reich; die Strassenbeleuchtung fast in allen größern Städten; das Strassenpfla-

ster,

ster, und überhaupt die musterhafte Organisation des

Wasser-, Brücken- und Strassenbaues.

Dieser wichtige Zweig wird von einer eigenen Sektion des Ministeriums des Innern dirigirt. Sie hat folgenden Geschäftskreis: a) über den Fluß-, Teich- oder Dammbau; b) über die öffentlichen Austrocknungen; c) über die öffentlichen Bewässerungsanstalten; d) über die öffentlichen Wasserleitungen; e) über die Anlage neuer Mühlen; f) über die Schiffbarmachung der Flüsse ꝛc.; g) über die Anlage von schiff- und floßbaren Kanälen; h) über die Mühlwehre und Teiche; i) über den Brückenbau; k) über den Strassenbau in seinem ganzen technischen Umfange Die Ueberschrift ist: „Zum königl. geheimen Ministerium des Innern:"

„Wasser-, Brücken- und Strassenbau-Sektion."

Bei dieser Ministerialsektion oder Generaldirektion sind, ausser dem Vorstand, oder Generaldirektor, 3 Oberbauräthe, deren jeder 3 Kreise zum Referate hat.

Ausser den andern nöthigen Expeditionsbüreaux, befinden sich noch bei dieser Generaldirektion zur Führung und Prüfung der Comptabilität, ein Rechnungskommissariat, bestehend aus

aus 3 Rechnungskommissairen und einem Oberrechnungskommissär, dann deren Gehülfen.

Bei der Generaldirektion müssen alle Adspiranten zum Staatsdienst in dieser Branche mit Anstrengung praktiziren.

In jedem der 9 Kreise ist eine Baudirektion, oder Oberinspektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues, bestehend aus einem Baudirektor oder Oberinspektor, dann aus einem Direktions-Ingenieur, einem Aktuar und Canzellisten.

Diese Direktion oder Oberinspektion hängt ab von der Generaldirektion; deren Chef (Direktor oder Oberinspektor) ist aber auch zugleich Referent beim Generalkreiskommissariat in den für ihn einschlägigen Gegenständen.

Von dieser Behörde aus werden die einzelnen Inspektionen des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues dirigirt; jeder Kreis hat noch 2 oder mehrere Inspektionen, ausser derjenigen, welche von der Oberinspektion oder Direktion selbst versehen wird.

Diese Inspektionen bestehen aus dem Inspektor, dem Inspektions-Ingenieur, der auch zugleich Aktuar seyn soll, und 1 Canzellisten.

Von diesen Inspektionen gehen in Strassenbau-Angelegenheiten die Befehle an die Strassenbau-Ingenieurs, oder an die Wegmeister, deren jeder 15 — 30 Stunden Strassen zunächst

zu

zu respiziren hat, und dem wieder die Wegmacher, deren jeder 1 1/2 bis 2 Stunden Weges im baulichen Stande erhalten muß, untergeordnet sind.

Diesen Wegmachern werden aber auch in schlimmen Jahrszeiten Hülfsarbeiter anzunehmen erlaubt, je nachdem es die Etats gestatten.

Für das Communial- und Stiftungsbauwesen ist in jedem Kreise ein Bau-Commissair mit einem Land-Ingenieur und Land-Geometer.

Bei Hofe ist eine eigene Bauintendantur.

Alle Regie- und Bau-Etats sind bei dem Eintritte in jedes neue Etatsjahr mit solcher Umsicht und Vollständigkeit abzufassen, daß, ausser den gänzlich nicht vorher zu sehenden Fällen, alle im Laufe des Etatsjahrs vorkommen könnenden Regie- und Bauausgaben darinnen aufgenommen werden.

IV) Staatsökonomische Verwaltung.

Der Ertrag der Einkünfte mag sich jetzt auf 28 Millionen Gulden belaufen, und die Ausgaben nicht ganz so hoch steigen. Die Staatsbedürfnisse werden aufgebracht durch Steuern und Regaleinkünfte. Die Steuern sind noch nicht definitiv regulirt, weil man mit der genauen Vermessurg des Reichs und mit andern Vorbereitungen noch nicht zu Stande ist. Unter-

terdessen besteht folgender Steuerfuß: Grund- oder Rustikalsteuer, Haussteuer, Dominikalsteuer (sie besteht in den Gefällen von der Gerichtsbarkeit, Taxen und Sporteln ausgenommen, die zum Ersatz der Gerichtsverwaltungskosten dienen), die grundherrlichen Renten, die lehnherrlichen Gefälle, die Zehnten, die Grund- oder Bodenzinse und eingelegten Gilten, die Forstzinsen von den Forstberechtigten, die Zinsen von Ewigkeitskapitalien, wie auch von solchen, welche die Natur der letzten, oder eine bleibende Last der Realitäten haben.

Die Regalien sind: der Zoll, die Mauth, die Einkünfte des Bergamts, der Salinen, der Post, die Münze, das Lotto, die Einkünfte des geheimen Taxationsamtes, der Redaktion des Regierungsblatts.

Die ersten Erheber der öffentlichen Gefälle sind die Rentämter. Die Ueberschüsse von den Kassen derselben fließen in die Kreiskasse. Bei jedem Kreise ist eine Finanzdirektion angestellt, welche aus einem Finanzdirektor und einigen Finanzräthen besteht. Sie wacht über die Verwaltung sämmtlicher Rentamskassen des Kreises, über das Finanzrechnungswesen ꝛc. An die Kreiskasse werden auch die Aufschlagsgefälle abgegeben. Der Oberaufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesammte Aufschlagswesen; ihm sind alle Unteraufschläger des Kreises untergeordnet. Der Ueberschuß von den Kreiskassen wird in die Staats-

cen-

centralkasse in München abgeliefert. In diese fließen alle, wie immer Namen habenden Staatseinnahmen des ganzen Reichs zusammen, und alle Staatsausgaben werden aus derselben geleistet.

Die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen der Kreisfinanz-Direktionen, so wie die Superrevision über die Jahresrechnungen der Kreiskassen hat das Central-Rechnungskommissariat der Finanzen, welches zu der Steuer- und Domänensektion gehört.

An der Spitze der ganzen staatsökonomischen Verwaltung steht das Finanzministerium, welches den Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung über alle, sowohl direkte als indirekte, Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung hat, und über alle Domainen, das Rechnungswesen ꝛc. Es besteht aus folgenden Sektionen:

1) Die General-Forst-Administration besteht aus einem Vorstand, Räthen und Assessoren; ihr sind untergeordnet: die Forst-Inspektionen, Forstämter und übrigen administrativen Behörden in Forst- und Jagdsachen. Sie hat die obere Leitung der Forstwirthschaft sämmtlicher Staats-, Commun-, Lehen-, Stiftungs- und sonstiger Waldungen, und wacht darüber, daß alle Zweige der Forstgeschäfte nach festen, der Form und Sache angemessenen Grundsätzen behandelt werden. Die Aufschrift ist: „An die königl.

königl. General-Forst-Administration in München".

2) Die General-Zoll- und Mauth-Direktion besteht aus einem Direktor, drei Räthen, zwei Beisitzern und noch einem bedeutenden Personale; ihr sind untergeordnet: alle Mauthinspektionen, Mauthämter, Hallverwaltungen, und alle übrigen mit dem Zollwesen sich befassenden Stellen. Sie hat die Oberaufsicht auf Mauth, Zoll, und Weggeld, auf den Aufschlag von Wein und Brantwein aus dem Auslande und auf Zollpatente. Die Aufschrift ist: „An die königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion in München"; die Anrede: „Königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion". Die Gelder eines jeden Amtes müssen, sobald der Vorrath die Summe von 500 Gulden übersteigt, sogleich eingeliefert werden.

3) Die General-Administration der Salinen besteht aus einem General-Administrator, aus 6 Räthen, zwei Sekretären und dem übrigen Personale und aus einem Salinenkomtoir. Der General-Administrator hat die ganze Geschäftsführung zu besorgen, über alle wichtige Salinenangelegenheiten im Finanzministerium vorzutragen, und die genaue Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen zu bewirken.

4) Die General-Bergwerks-Administration hat einen Vorstand, dann folgt ein Direktor, hierauf die Oberbergräthe und Ober-

Oberkommissäre; dann die Assessoren, Inspektions-Kommissäre, Hauptkassier ꝛc. Hierunter steht alles Berg- und Hüttenwesen. Bis vor der letzten Vergrößerung war das Reich in drei Hauptbergdistrikte getheilt.

5) Die Steuer- und Domainensektion besteht aus einem Vorstand, einem Direktor, sechs Räthen und dem übrigen Personale.

Für die Aufschlags- und Siegelgefälle und das Landbauwesen hat die Sektion ihre eigene Registratur. Sie hat die jährlichen Etats der Kreis-Finanz-Direktionen zu prüfen, die unmittelbare obere Aufsicht und Leitung über die Aufschlags- und Siegelgefälle, so wie über das Landbauwesen; die von den Kreis-Landbau-Inspektionen eingesendeten jährlichen Etats zu prüfen; über wichtige Verkäufe von Staatsrealitäten; über wichtige Ablösungen von denen das Eigenthum beschränkenden Rechten; über neue Acquisitionen, Tausche und Verträge die ins Staatsvermögen greifen; über Vorschläge zu neuen Einrichtungen in der Finanzverwaltung; durch wohlbemessene Vorschläge dem Finanzministerium immer an die Hand zu gehen, was zur Aufnahme des Finanzvermögens und zur Vervollkommung der Verwaltung desselben gereichen kann. Auch wird das Finanzministerium über die von den Kreis-Finanz-Direktionen vorgenommenen Untersuchungen der Dienstesgebrechen der Beamten, und den darüber gestellten

An-

Antrag, das Gutachten dieser Sektion jedesmal einholen.

Endlich hat diese Sektion die Leitung sämmtlicher fiskalischer Prozesse vor den Gerichtshöfen, so wie die Instruirung der Kronfiskale, in Beziehung auf dieselben, und die Erkenntnisse über alle Zoll- und Mautdefraudationsgegenstände in zweiter Instanz.

In allen Gegenständen, welche sich auf die Aufschlags- und Siegelgefälle, so wie auf das Landbauwesen beziehen, werden die Berichte der Unterbehörden, und die Vorstellungen der Partheien unter der Ueberschrift: „An die Steuer- und Domainensektion des königl. geheimen Finanzministeriums", unmittelbar an dieselbe gerichtet. Allein alle Berichte der Finanzdirektionen werden an die allerhöchste Person des Königs, mit dem Beisatze: „An das königl. geheime Finanz-Ministerium" gerichtet.

Noch müssen wir der „unmitelbaren Steuer-Kataster-Kommission" erwähnen, welche, ausser den Steuervermessungsgeschäften, zugleich die Erhebung der Bonität und Katastirung zu besorgen hat. Sie besteht aus einem Vorstand, einem Direktor, fünf Räthen, Dessinateurs ꝛc.

Das ganze Spezialvermögen im Staate, welches sowohl nach seinen Quellen, als nach seinen Zwecken, von dem allgemeinen Staatsvermögen sich unterscheidet, zerfällt in zwei Haupt-

theile, in das Stiftungs- und Kommunalvermögen. Die oberste Verwaltung hat die Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, zum Ministerium des Innern gehörig. Sie löst sich auf: 1) in Distrikts-, 2) in Kreis- und 3) in Centraladministrationen.

Das Stiftungsvermögen zerfällt, in Beziehung auf seine Zwecke, in drei Theile: 1) in jenes zum Behufe des Kultus, 2) in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichts, und 3) in jenes zum Behufe der Wohlthätigkeit. Das Communalvermögen zerfällt gleichfalls in drei Theile: 1) in jenes der Städte, 2) der Märkte, und 3) der Dorfgemeinden.

Die Landgerichtsdistrikte werden durch Zusammensetzung von Gemeinden gebildet. Sie theilen sich nach ihrer Ausdehnung in die Klasse der Städte und größern Märkte, und in die Klasse der kleinern Märkte und Dörfer. Die vorzüglichste Richtschnur zur Bestimmung der Gemeinde-Grenzen geben die natürlichen Verhältnisse selbst. Jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen. Die Ausdehnung der Dorfgemeinden soll, mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, so bemessen werden, daß sie nicht mehr als 200 Familien, oder 1000 Seelen, und nicht weniger als 50 Familien oder 250 Seelen begreifen. Ueber die Bestellung und Instruktion der Gemein-

meindevorsteher, zur Aufrechthaltung der Polizei, des Gemeinderathes, zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten, des Verwalters der Gemeindegüter und Gefälle, bestimmt eine besondere Dorfordnung das Nähere. Die Mitglieder der Gemeinde bestehen aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden sind. Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem Gemeindegut und dieses ist von dreifacher Natur und Bedeutung: 1) Das Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt; 2) das Gemeindevermögen, welches sie zu ihrem Nutzen verwalten läßt, 3) Die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benützt werden. Zu den nothwendigen Verbindlichkeiten der Gemeinden gehören: 1) die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeindeguts der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist; 2) die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist; 3) die Unterhaltung des zur Polizeiaufsicht und Verwaltung erforderlichen Personals. Ausserdem können die Gemeinden auch zufällige Verbindlichkeiten haben. Die Dorfgemeinden stehen unter der beständigen Kuratel des Staats; sie

ist ein Theil der Staatspolizei, und wird in dem obersten Resort von dem Ministerium des Innern, und unter dessen Leitung von den Generalkreiskommissariaten, durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den größern Städten durch besondere Beamte ausgeübt. In den Städten, und in denselben gleichgeachteten größern Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipalrath vertreten, welcher wenigstens aus 4 und höchstens aus 5 Gemeindegliedern besteht. Dieser wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert, und die Mitglieder vertreten ihre Stelle unentgeldlich. Die Gegenstände, welche zur Berathung kommen, sind folgende: 1) die Erhaltung der Gemeindegüter, 2) die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten, 3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrenzfußes, 4) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder, 5) die jährliche Einsicht der Gemeinderechnungen. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher, verwaltet. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen und von dem Untergerichte bestätiget; die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt. Seine Verrichtungen treffen die Dorf- und Ortspolizei; ferner, mit Beiziehung des Gemeinderaths, die Konservation des Gemeindebuchs, des Grund- oder Lagerbuchs, die Verkündigung der königl. Verordnungen, die Führung der Register über

den

den Civilstand, die Vermittlung aller Streitigkeiten, die Bestrafung geringer Polizeivergehen. In der Regel wird ihm die Verwaltung des Gemeindevermögens übergeben. In den Städten und Märkten unter 500 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamter angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, daß die Verwaltung derselben ein besonders Individuum hinlänglich beschäftiget und belohnt; in Städten über 5000 Seelen ist die Verwaltung des Gemeindevermögens besondern Beamten übergeben; sie stehen den Polizeidirektoren und Kommissären gegenüber, unmittelbar unter Leitung der Generalkreiskommissariate.

VI. Militärverfassung.

1) Die baiersche Armee besteht jetzt aus:

a) 13 Linieninfanterieregimentern. Numero 1 hat seine Garnison zu München; No. 2 zu Salzburg; No. 3 zu Augsburg; No. 4 zu Regensburg; No. 5 zu Nürnberg; No. 6 zu Innsbruck; No. 7 zu Neuburg; No. 8 zu Passau; No. 9 zu Bamberg; No. 10 zu Amberg; No. 11 zu Ingolstadt; No. 13 *) zu Kempten; No. 14 zu Baireuth.

b) Aus 7 Bataillons leichter Infanterie in folgenden Garnisonplätzen: München, Lindau, Landshut, Eichstädt, Ansbach, Brixen, Baireuth.

 2)

*) Nro. 12 ist keine Regimentsnumer.

2) Die Kavallerie besteht aus 2 Dragonerregimentern, welche zu München und Nürnberg garnisoniren, und aus 4 Regimentern Cheveauxlegers; ihre Garnisonen sind: Salzburg, Augsburg, Dillingen, Bamberg.

3) Aus drei Bataillons Artillerie, und einem gut organisirten Fuhrwesen.

4) Aus der königl. Leib-Arcieren-Garde.

Die sämmtliche Armee ist in drei Divisionen und Generalkommandos getheilt: Kronprinz, de Roi, Wrede. Das Oberkommando hat der König. Der Kriegsminister, welcher der Chef des geheimen Kriegs-Bureaus ist, leitet das Ganze.

Ausser dieser regulären Armee ist die Nationalgarde zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt. Sie theilt sich in drei Klassen. Die der ersten Klasse bildet die Reservebataillons, welche den verschiedenen Linieninfanterieregimentern zugetheilt sind. Die zweite Klasse, oder die mobilen Legionen sorgen für die Erhaltung der innern Ruhe, müssen jedoch in Verbindung mit den Linientruppen, im Falle eines Kriegs, an die bedroheten Grenzen ziehen, oder die Besatzungen der festen Plätze verstärken. Die dritte Klasse begreift das bisherige Bürgermilitär in den Städten und Märkten. Ihre Dienstverrichtung ist blos darauf beschränkt, in Kriegszeiten Militärdienst innerhalb ihrer Stadt-, Markt-, oder

oder Dorfsgrenze zu leisten, und zu Eskorten ausser diesen Grenzen verwendet zu werden; zum Dienst gegen den äussern Feind ist sie nicht verpflichtet.

Die Armee wird durch eine wohleingerichtete Konscription aufgebracht. Die in einem gewissen Jahre Gebornen, der Konscription Unterworfenen und zum Dienste Tauglichen, müssen aus ihrer Menge die mangelnde Zahl ersetzen.

Die Militärpersonen stehen nur in Kriminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilrichtern unterworfen.

Belohnungen sind: 1) Das Avançement. Nur das Verdienst giebt jedem Militär ohne Rücksicht auf Stand und Religion Anspruch auf eine höhere Dienststufe. 2) Ehrenmedaillen für Unteroffiziere und Gemeine. 3) Den Max Josephorden für Offiziere. Das zu München befindliche Kardettenkorps liefert gute Offiziere. Das ganze Militär ist in Friedenszeiten in die Kantonnirungsquartiere der verschiedenen Regimenter vertheilt, und ein großer Theil erhält periodischen Urlaub.

Der Soldat ist gut und zweckmäßig gekleidet und wird von seinen Obern mit lobenswürdiger Güte behandelt.

Aus

Auswärtiges Verhältniß, Friedensschlüsse und Verträge.

Das Königreich Baiern ist das größte und mächtigste Glied der rheinischen Konföderation, und stellt in Kriegszeiten 30,000 Mann Linientruppen als Contingent.

Der Friedenstraktat zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und dem Kaiser von Oestreich, unterzeichnet zu Preßburg am 27. Dec. 1805.

Die Rheinische Konföderations-Akte, oder der am 12. Juli 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag.

Der Tilsiter Friede sowohl zwischen Frankreich und Rußland, als zwischen Frankreich und Preussen, den 7. und 9. Juli 1807.

Der Friede zwischen Frankreich und Oestreich, geschlossen zu Wien den 14. Okt 1809.

Gränzverträge mit dem Königreich Würtemberg, Großherzogthum Würzburg 2c.

Kurze Anweisung für diejenigen, welche die höhern Lehranstalten verlassen und in Staatsdienste treten wollen.

Jeder Kandidat, der kameralistischen und juristischen Studien, welcherzur Prüfung zugelassen werden will,

will, muß nach den schon bestehenden Verordnungen 1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse, 2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis, bei dem betreffenden Generalkreiskommissariate vorzeigen können. Das Absolutorium muß in der vorgeschriebenen Art auf einer k. baierischen Universität ausgefertiget seyn. Einzelne beigebrachte Zeugnisse, auch wenn sie zusammen genommen ein Absolutorium bilden würden, werden nicht als gültig angenommen. Die gültige Gerichtspraxis kann nur nach vollendeten Rechtsstudien, worüber sich der Kandidat bei dem Untergerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden.

Die Prüfung wird des Jahres zweimal, nach dem ersten Mai und vor dem ersten November gehalten.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Kreisräthen und aus zwei Appellationsgerichtsräthen; die ersten haben zu Prüfungsgegenständen: Staatswissenschaft und allgemeine Staatslehre; philosophische Rechtslehre; Staatsrecht des Königreichs Baiern; vaterländische Geschichte und Statistik; Polizeiwissenschaft, Polizeirecht und Polizeistrafkodex; Kirchenrecht und Lehnrecht. Die Appellationsräthe theilen die juristischen Gegenstände unter sich, der eine wählt aus dem Civilrecht und den Civilprozeß, der andere aus dem Kriminalrecht und dem peinlichen Prozeß seine Prüfungsaufgaben.

Die Prüfung in dem gesammten Gebiet der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft haben die Finanzdirektionen. Diejenigen

also,

also, welche zu solchen Dienstessachen adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, müssen sich, wenn von einem Generalkreiskommissariate ein Prüfungskonkurs angestellt wird, bei der Finanzdirektion desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, melden; diese prüfet die Kandidaten privatim, jedoch kollegialiter, und theilt darauf ihre Klassifikationsnoten dem Generalkreiskommissariate mit.

Das Wichtigste für protestantische Pfarramtskandidaten ist folgendes: In den nächsten vierzehn Tagen, nach dem Schlusse jedes akademischen halben Jahres, wird von der Prüfungskommission ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesetzt, und wenistens 6 Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen halben Jahre ihr Studium vorschriftsmäßig vollendet haben Vier Wochen vor dem Schlusse des halben Jahres muß dieser sich schriftlich melden, und um Mittheilung des Textes zur Probepredigt, und nähere Anweisung wegen des Examinationstages bitten. Diesem muß er sogleich das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität, die verschlossenen Zeugnisse der Professoren, und ein Zeugniß des akademischen Senats über die Legalität seiner Aufführung, dann eine genaue Beantwortung folgender Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes beifügen: 1) Wie der Examinand heiße? 2) Woher derselbe gebürtig sey? 3) Wie alt er sey? 4) Wer dessen Eltern seyen, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten? 5) Auf welche Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey? 6) Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bei wem? 7) Wo und

wie

wie er die Zeit nachher verwendet? 8) Welche Zeugniße er über das alles aufweisen könne? 9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke? 10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe? 11) Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienschulen und Studien-Instituten widmen wolle? — Auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe? 12) Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

Kein studierender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalkonsistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen. Die Prüfung selbst zerfällt in schriftliche und mündliche, nach der genauen Instruktion hierüber.

Von denjenigen Kandidaten, welche ein Lehramt an den Studien-Instituten erhalten wollen, wird folgendes gefordert: Kenntniß der alten Sprachen, daher ist Philologie der erste Gegenstand der Prüfung; dann folgt Philosophie, Geschichte und Alterthumskunde, deutsche klassische Litteratur, Mathematik und die Naturwissenschaften. Die Prüfung selbst aus diesen Gegenständen ist schriftlich und mündlich. Aus jedem der vorgeschriebenen Gegenstände wird zur schriftlichen Prüfung eine Frage zur Beantwortung aufgegeben, und jeder Examinand hat wenigstens die Hälfte der Aufgaben in lateinischer Sprache zu beantworten. Die schriftliche Aufgabe über die philologische Prüfung hat einen größern Umfang. Es wird nicht bloß ein Abschnitt aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller, und zwar in beiden Sprachen, aus einem Prosaiker und einem Dichter, zur Uebersetzung ins Deutsche, sondern

dern auch ein Thema zur Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und Lateinische aufgegeben Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung gehalten. Sie beginnt mit den Censuren der schriftlichen Arbeiten, und dann werden die Gegenstände der mündlichen Prüfung ebenfalls aus dem oben bezeichneten Kreise der wissenschaftlichen Kenntnisse gewählt. Bei der Wahl sowohl, als bei der Behandlung derselben wird besonders darauf gesehen, daß die Examinanden zugleich Gelegenheit erhalten, Beweise von ihrer literarischen Kenntniß jener wissenschaftlichen Gebiete und von ihrer Fertigkeit in der Methodik geben. Die Befähigungsnoten theilen sich in drei Hauptklassen, welche durch die Prädikate: vorzüglich, gut, nothdürftig bezeichnet sind.

SBB 013402024527

Gg. Knüttel
Buchbinderei
BAMBERG
untere Brücke

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fick, Johann Christian

Leitfaden der Statistik des Königreichs Baiern zu Vorlesungen u. zum Selbstunterrichte

Erlangen 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- Stat.o.18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11773739-1